



WPR Rhein-Ruhr GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

# **BERICHT**

**ZV VRR FaIn-EB,  
Essen**

**Prüfung des Jahresabschlusses  
und des Lageberichtes  
zum 31. Dezember 2017**

**Ausfertigungs-Nr.:**

A. PRÜFUNGSauftrag	5
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	6
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	12
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	14
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
2. Jahresabschluss	15
3. Lagebericht	15
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
1. Gesamtaussage	16
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	16
III. Wirtschaftspläne	17
1. Vermögensplan	17
2. Erfolgsplan	17
IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	20
1. Vermögenslage	20
a) Erläuterungen zur Vermögenslage	20
b) Strukturbilanz	23
2. Finanzlage	24
a) Erläuterungen zur Finanzlage	24
b) Kapitalflussrechnung	25
3. Ertragslage	26
a) Erläuterungen zur Ertragslage	26
b) Ergebnisrechnung	27
E. ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND WIRTSCHAFTLICH BEDEUTENDE SACHVERHALTE NACH § 53 HGRG	28
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	28
G. SCHLUSSBEMERKUNG	30

## Anlagen

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2017
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2017
- Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 6 Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2017 sowie der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017
- Anlage 7 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen im Jahr 2017
- Anlage 8 Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr 2017
- Anlage 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus Rundungen können im Bericht Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (€, T€, % etc.) auftreten.

## **A. PRÜFUNGSaufTRAG**

Von der Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, (nachfolgend auch „ZV VRR“ genannt) sind wir am 8. Dezember 2016 für den

**ZV VRR Faln-EB,**  
Essen,

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt worden. Daraufhin haben uns die gesetzlichen Vertreter mit Zustimmung der GPA NRW, Herne, den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht gemäß § 317 ff. HGB nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag erstreckte sich gemäß § 106 Abs. 1 GO NRW auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte nach § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG).

Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht und das Risikofrüherkennungssystem sowie für die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes haben wir die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Institutes der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450) beachtet.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 6 beigelegt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigelegten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend.

## **B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

### **Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter**

Der Lagebericht der Betriebsleitung enthält die folgenden wesentlichen Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des ZV VRR FaIn-EB:

### **Grundlagen des Eigenbetriebes und Aussagen zur öffentlichen Zwecksetzung**

Im Lagebericht nimmt die Betriebsleitung zur Erreichung der öffentlichen Zwecksetzung des ZV VRR FaIn-EB Stellung und erläutert die Grundlagen des Eigenbetriebes.

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat mit Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 27. September 2013 den Eigenbetrieb ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB) gegründet.

Die Betätigung des ZV VRR als

- a. Käufer, Eigentümer, Bruchteilseigentümer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben in Bezug auf das technische und betriebswirtschaftliche Controlling dieser Fahrzeuge,
- b. Eigentümer von Grundstücken, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden oder gewidmet waren einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben insbesondere in Bezug auf Erschließung, Nutzungsüberlassung und sonstige Bewirtschaftung,
- c. Dienstleister zur Wahrnehmung von Aufgaben für die EVU oder Aufgabenträger, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmewirtschaft und Einnahmensicherung,

wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Eigenbetrieb geführt.

Der ZV VRR FaIn-EB betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung und hat den öffentlichen Zweck erreicht.

### **Geschäftstätigkeit**

Der VRR hat SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle entwickelt, um eine deutliche Verbesserung der Finanzierungsbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit für die Eisenbahnverkehrsunternehmen zu erreichen. Das vom VRR entwickelte VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell wurde bis-

her in sieben Wettbewerbsverfahren als Option angeboten, davon in zwei Verfahren gemeinsam mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL). Zum Zuge gekommen ist das Modell bisher für vier Netze.

Unter Anwendung des NRW-RRX-Modell / Verfügbarkeitsmodell wurden die RRX-Fahrzeugausschreibung im März 2015 und die Ausschreibungen der S-Bahn-Gebrauchtfahrzeuge und der S-Bahn-Neufahrzeuge im Jahr 2016 abgeschlossen.

Die Anschaffung der SPNV-Fahrzeuge durch den ZV VRR FaIn-EB wird grundsätzlich über Eigenkapital und Annuitätendarlehen refinanziert, die über die Vertragslaufzeit mit einem gleichmäßig hohen Kapitaldienst bedient werden. Der Kapitaldienst ist zusammen mit den Abschreibungen auf die Fahrzeuge und den anderen Kostenparametern sowie einem angemessenen Risiko-Aufschlag in die Kalkulation des Nutzungsentgeltes gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen eingeflossen. Über die gesamte Vertragslaufzeit werden damit positive Einnahmenüberschüsse kalkuliert.

Für die handelsrechtliche Rechnungslegung ergibt sich jedoch ein asymmetrischer Verlauf der buchmäßigen Aufwendungen aus dem Kapitaldienst für die Fahrzeugfinanzierung: In der über die Vertragslaufzeit gleichbleibenden Annuität stellt nur der darin enthaltene Zinsanteil handelsrechtlich Aufwand dar, der darin enthaltene Tilgungsanteil hingegen ist erfolgsneutral. Der zu Anfang der Vertragslaufzeit in der Annuität enthaltene hohe aufwandswirksame Zinsanteil nimmt während der Laufzeit rätierlich ab, demgegenüber steigt der Tilgungsanteil entsprechend an. Aufgrund des asymmetrischen Verlaufs des Zinsaufwandes ergeben sich trotz der über die Laufzeit konstanten Zahlungsströme und der laut Kalkulation positiven Einzahlungsüberschüsse zu Anfang der Vertragslaufzeit buchmäßige Verluste in der Erfolgsrechnung. Die anfänglichen Aufwandsüberhänge kehren sich mit zunehmender Laufzeit der Fahrzeugfinanzierung jedoch aufgrund der sinkenden Zinsanteile in Ertragsüberschüsse um, die die vorher aufgelaufenen Buchverluste ausgleichen und insgesamt über die Vertragslaufzeit zu einem positiven Gesamtergebnis führen.

Durch den Einsatz von Eigenmitteln werden der Fremdfinanzierungsanteil und die sich daraus ergebenden Aufwendungen reduziert.

Die Struktur des Geschäftsmodells SPNV-Fahrzeugbeschaffung und -verpachtung sowie die überwiegende Fremdfinanzierung der Fahrzeugbeschaffung führen insbesondere während der mehrjährigen Herstellungsphase der SPNV-Fahrzeuge zu buchmäßigen Verlusten, da Erträge erst nach der Inbetriebnahme der SPNV-Fahrzeuge erzielt werden. Der ZV VRR FaIn-EB erhält

vom ZV VRR zur Deckung der temporär – insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen – entstehenden buchmäßigen Verluste zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung Einlagen in die Kapitalrücklage aus der SPNV-Umlage.

Das im Jahr 2014 erworbene Grundstück für die **RRX-Werkstatt** wurde im Jahr 2017 weiter entwickelt. Nach der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für den Bau der RRX-Werkstattanlage und der Baufeldreifmachung und Baugrundverdichtung im Jahr 2016 konnte im Jahr 2017 mit den Erschließungs- und Hochbauarbeiten begonnen werden. Die Arbeiten zur Errichtung des RRX-Depots in Dortmund-Eving verliefen in 2017 weiter im Zeitplan. Alle durch den VRR zu verantwortenden Gewerke wurden vergeben und konnten weitestgehend abgeschlossen werden. Hierzu zählten insbesondere der Weicheneinbau für die Anschlüsse des Grundstücks an die Strecke der DB Netz AG sowie der Bau der Straßenzuwegung mit Verlegung aller Versorgungsmedien (Gas, Wasser, Strom). Weiterhin wurde im Auftrag des VRR eine Kabeltrasse vom Grundstück in Eving zum Stellwerk in DO-Derne gebaut, um die Ein- und Ausfahrt des Depots an die Leit- und Sicherungstechnik der DB Netz AG anzuschließen. Im Jahr 2017 wurden ein Vertrag über den Verkauf einer Grundstücksteilfläche und ein Vertrag über eine Kaufoption für eine weitere Teilfläche entsprechend der Gremienbeschlüsse abgeschlossen.

Die Gremien des VRR haben im Jahr 2016 die Geschäftstätigkeit Vertriebsdienstleistung im Rahmen des **SPNV-Vertriebs** dem ZV VRR FaIn-EB zugeordnet. Im Februar 2017 erfolgte die Zuschlagserteilung für die klassischen Vertriebswege im SPNV (Los 1). Hierbei handelt es sich um die Ticketautomaten und -entwerter an den Stationen, den personenbedienten Vertrieb im SPNV sowie die Abokundenbetreuung und den Großkundenvertrieb im SPNV. Die Ausschreibung der innovativen Komponente des SPNV-Vertriebs wurde im März 2017 neu veröffentlicht. Gegenstand des Verfahrens ist die Herstellung, Lieferung und Implementierung eines Systems zur Bewegungsdatenerfassung sowie dessen Betrieb (CiBo-System) in den Verkehrsmitteln des SPNV, einschließlich Vor- und Nachlauf im straßengebundenen ÖPNV. Im Dezember 2017 haben die Gremien des VRR einer Erweiterung des CiBo-Systems um einen TicketShop und einer Verbund-App sowie eines autarken Barcode-Generierers in der damit verbundenen Ausschreibung zugestimmt.

### **Aussagen zum Geschäftsverlauf im Jahr 2017**

Der Wirtschaftsplan 2017 wurde von der Verbandsversammlung am 8. Dezember 2016 beschlossen und am 5. Juli 2017 im Zusammenhang mit erhöhten Kosten für die Erschließung des „RRX-Werkstattgrundstücks“ geändert. In der Wirtschaftsplanung ist die SPNV-Fahrzeugfinanzierung für folgende Linien / Netze entsprechend der abgeschlossenen Verträge berück-

sichtigt: S 7, NRN, RE 7 / RB 48, ESN-Nord, S-Bahn Neu- und Gebrauchtfahrzeuge und RRX. Weiterhin sind Planungen für die Finanzierung der Fahrzeuge für das EMN sowie Investitionen für das RRX-Werkstattgrundstück berücksichtigt.

Im Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB sind wertaufhellend, gemäß dem Grundsatz der Bilanzklarheit und korrespondierend zum Jahresabschluss des ZV VRR auf den 31. Dezember 2017 Forderungen gegen den ZV VRR aus der außerplanmäßigen Einlage der anteiligen SPNV-Umlage 2017 in Höhe T€ 2.464 vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse berücksichtigt.

Der ZV VRR-FaIn-EB hat einen Jahresfehlbetrag von T€ 4.666 erwirtschaftet, der um T€ 2.463 über dem Planansatz von T€ 2.203 liegt.

Planabweichungen ergeben sich

- bei den Materialaufwendungen in Höhe von T€ -658 insbesondere im Zusammenhang mit der Baureifmachung des RRX-Werkstattgrundstücks, der Vorbereitung der Ausschreibung für das S-Bahn-Netz Köln und
- bei den Zinsaufwendungen in Höhe von T€ -1.966 vor allem aus der buchmäßigen Zinsabgrenzung für Darlehen mit steigenden Zinssätzen.

Die Ertragslage 2017 stellt sich im Vergleich zum Plan wie folgt dar:

	Plan 2017 T€	Ist 2017 T€	Abweichung T€
<b>Erträge</b>			
Umsatzerlöse	23.911	24.168	+257
Sonstige betriebliche Erträge	210	48	-162
Zinserträge	20	84	+64
	<b>24.141</b>	<b>24.300</b>	<b>+159</b>
<b>Aufwendungen</b>			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.109	-3.767	-658
Abschreibungen	-13.588	-13.539	+49
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-68	-116	-48
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-9.575	-11.541	-1.966
Sonstige Steuern	-4	-3	+1
	<b>-26.344</b>	<b>-28.966</b>	<b>-2.622</b>
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-2.203</b>	<b>-4.666</b>	<b>-2.463</b>

Die **Vermögenslage** des ZV VRR FaIn-EB ist auf der Aktivseite der Bilanz wesentlich vom Anlagevermögen (T€ 617.973 = 87,3 % der Bilanzsumme) und den Guthaben bei Kreditinstituten (T€ 69.154 = 9,8 % der Bilanzsumme) geprägt. Die Bilanzsumme hat sich von T€ 490.388 auf T€ 708.225 erhöht. Investitionen in das Anlagevermögen erfolgten vor allem in SPNV-Fahrzeuge der Linien ESN-Nord, RRX und S-Bahn sowie das RRX-Werkstattgrundstück.

Die Passivseite ist vor allem durch das Eigenkapital in Höhe von T€ 181.316 (= 25,6 % der Bilanzsumme) und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 518.865 (= 73,3 % der Bilanzsumme) geprägt. Die als Kapitalrücklage ausgewiesene Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Vertrieb und SPNV-Fahrzeugfinanzierung in Höhe von T€ 202.384 berücksichtigt die Einlagen des ZV VRR für die Finanzierung der Fahrzeuginvestitionen sowie für die Eigenkapitalstärkung und Verlustdeckung. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten die Finanzierungsdarlehen für die Investitionen in SPNV-Fahrzeuge.

Die **Finanzlage** des ZV VRR FaIn-EB ist solide. Zum Bilanzstichtag beträgt der Finanzmittelbestand T€ 69.154.

Das langfristig gebundene Sachanlagevermögen ist durch langfristiges Eigen- und Fremdkapital finanziert.

Die mittelfristige Planung des ZV VRR FaIn-EB weist im Einklang mit der Planung des ZV VRR und der SPNV-Finanzierung der VRR AöR Einlagen zur Deckung der Anfangsverluste entsprechend der satzungsgemäßen Finanzierungskonzeption aus.

### **Prognosebericht**

Der Wirtschaftsplan 2018 wurde von der Verbandsversammlung am 13. Dezember 2017 beschlossen.

In der Wirtschaftsplanung ist die SPNV-Fahrzeugfinanzierung für folgende Linien / Netze entsprechend der abgeschlossenen Verträge berücksichtigt: S 7, NRN, RE 7 / RB 48, ESN-Nord, S-Bahn Neu- und Gebrauchtfahrzeuge und RRX. Weiterhin sind Planungen für die Finanzierung der Fahrzeuge für das EMN und die S-Bahn Köln ebenso wie der SPNV-Vertrieb und Investitionen für das RRX-Werkstattgrundstück berücksichtigt.

Der Erfolgsplan 2018 sieht Erträge in Höhe von T€ 27.406 und Aufwendungen in Höhe von T€ 30.325 vor; damit ergibt sich ein nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang in Höhe von T€ 2.918, der aus der Kapitalrücklage gedeckt wird.

Der Vermögensplan 2018 weist Investitionen mit T€ 223.607, Darlehenstilgungen mit T€ 10.614 und die Finanzierung aus Bankdarlehen mit T€ 203.003 aus.

Die Ausschreibung der Fahrzeuge für das EMN inkl. Wartung und Instandhaltung wurde mit Gremienbeschluss vom 14.12.2017 mangels Vorliegen eines wirtschaftlichen Angebotes aufgehoben. Seit Anfang 2018 wird ein angepasstes Ausschreibungskonzept für die Linie RE14 und weiterer Linien gemeinsam mit dem NWL erarbeitet.

Weiterhin ist die Ausschreibung von Fahrzeugen für die S-Bahn Köln gemeinsam mit dem NVR sowie die erweiterte Ausschreibung des CiBo-Systems für den SPNV-Vertrieb in der Planung berücksichtigt.

Die Erschließung des RRX Werkstattgrundstücks soll voraussichtlich 2018 mit der Fertigstellung der Kabeltrassen und dem Bau einer Speiseleitung vom Dortmunder Betriebsbahnhof zum RRX-Depot abgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit dem Grundstücksteilverkauf und Kostenbeteiligungen, unter anderem von der Stadt Dortmund für den Bau der Straße, sind für 2018 Erträge geplant.

### **Chancen und Risikobericht**

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV VRR FaIn-EB bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung.

Die Finanzierung erfolgt für langfristige Investitionen über langfristige Bankdarlehen und Eigenkapital aus Einlagen des ZV VRR. Aus dem Geschäftsmodell SPNV-Fahrzeugfinanzierung sind derzeit keine Risiken erkennbar.

Wesentliche, die künftige Entwicklung des ZV VRR FaIn-EB beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Die Beurteilung der Lage des ZV VRR FaIn-EB, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der Betriebsleitung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

### **C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, rechnungslegungsbezogenem internem Kontrollsystem, Jahresabschluss und Lagebericht sowie Risikofrüherkennungssystem trägt die Betriebsleitung des ZV VRR FaIn-EB. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des ZV VRR FaIn-EB vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Bei unserer Prüfung haben wir darüber hinaus auftragsgemäß die Beachtung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG unter Berücksichtigung des vom IDW verabschiedeten Prüfungsstandards "Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) geprüft.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Absatz 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Eigenbetriebes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des ZV VRR FaIn-EB war ebenfalls nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir im Zeitraum Februar bis April 2018 mit zeitlichen Unterbrechungen in den Geschäftsräumen des ZV VRR FaIn-EB durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten erfolgten in unserem Büro in Bochum.

Grundlage war der von der Märkische Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Essen, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016.

Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der §§ 316 ff. HGB und der in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wer-

den. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Unsere Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei der Betriebsleitung des ZV VRR FaIn-EB.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des ZV VRR FaIn-EB verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation des ZV VRR FaIn-EB, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Betriebsleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des ZV VRR FaIn-EB haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen der ZV VRR FaIn-EB ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des ZV VRR FaIn-EB durchgeführt. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den übrigen Bereichen haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir daher im Folgenden aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen) zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit durchgeführt.

Unter Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir für diese Prüfung folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Bilanzierung des Anlagevermögens und der Abschreibungen,
- Vollständigkeit der Guthaben bei und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Bilanzierung des Eigenkapitals,
- Vollständigkeit und Abgrenzung der Umsatzerlöse,
- Aufwendungen für bezogene Leistungen,
- Vollständigkeit und Abgrenzung der Zinsaufwendungen,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in Anhang und Lagebericht.

Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses haben wir Liefer-, Leistungs- und Darlehensverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Zur Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen angefordert. Zur Prü-

fung der Forderungen und der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir Saldenbestätigungen eingeholt. Ferner haben wir uns Bankbestätigungen zukommen lassen.

Durch substantielle Einzelprüfungshandlungen - insbesondere hinsichtlich Nachweis durch Inventare für das Anlagevermögen, Bestätigungen der Guthaben bei Kreditinstituten sowie der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und in Bezug auf Bewertungsprozesse - haben wir uns davon überzeugt, dass die einzelnen Posten in der von der Märkische Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Essen, geprüften Bilanz des Vorjahresabschlusses so erfasst und bewertet waren, dass hieraus nicht mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Darstellung der Vermögens- und Ertragslage des zu prüfenden Geschäftsjahres zu rechnen ist.

Von der Betriebsleitung und den uns benannten Mitarbeitern sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise vollständig und bereitwillig erbracht worden. Die Betriebsleitung hat uns darüber hinaus die berufssübliche Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form erteilt.

## **D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Der ZV VRR FaIn-EB führt das Rechnungswesen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach handelsrechtlichen Grundsätzen. Das Rechnungswesen wird im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR abgewickelt.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die vom ZV VRR FaIn-EB getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

## **2. Jahresabschluss**

Im Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB zum 31. Dezember 2017 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet. Der Jahresabschluss wurde gemäß der EigVO unter Beachtung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen des ZV VRR Faln-EB entwickelt. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet.

Die Gliederung der Bilanz wurde im Wesentlichen gemäß § 22 EigVO nach § 266 HGB vorgenommen; aus Gründen der Bilanzklarheit wurden entsprechend § 265 Absatz 5 und 6 HGB teilweise vom Gliederungsschema des HGB abweichend Posten eingefügt. Im Bilanzposten Sachanlagen werden SPNV-Fahrzeuge und unter der Kapitalrücklage die Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb ausgewiesen. Darüber hinaus sind Forderungen gegen den ZV VRR und Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht gemäß § 23 EigVO dem § 275 Absatz 2 HGB. Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind durch entsprechende Nachweise ordnungsgemäß belegt.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben nach EigVO und HGB. Die auf die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben, insbesondere entsprechend §§ 284 ff. HGB, sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen worden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, lagen nach den uns erteilten Auskünften und unseren Erkenntnissen nicht vor.

## **3. Lagebericht**

Der Lagebericht des ZV VRR Faln-EB entspricht den gesetzlichen Vorschriften des § 25 EigVO und des § 289 HGB. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des ZV VRR Faln-EB. Die Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des ZV VRR Faln-EB sind zutreffend dargestellt. Die Angaben nach § 289 Absatz 2 HGB i.V.m. § 25 Absatz 2

EigVO sind erfolgt. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und den durch uns im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **1. Gesamtaussage**

Der Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB, Essen, zum 31. Dezember 2017 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZV VRR FaIn-EB.

### **2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden in der Bilanz zusätzlich zum Gliederungsschema nach HGB besondere Posten eingefügt und besondere Postenbezeichnungen verwendet. Abweichungen ergaben sich in der Bilanz beim Anlagevermögen (SPNV-Fahrzeuge), den Forderungen, dem Eigenkapital (Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb) und den Verbindlichkeiten. Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang, der diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt ist, angegeben.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden im Wesentlichen unverändert beibehalten.

Entsprechend dem Gebot der Bilanzklarheit und korrespondierend zur Bilanzierung im Jahresabschluss des ZV VRR sind Forderungen gegen den ZV VRR FaIn-EB und die Zuführung in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 2.464 vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse berücksichtigt. Es handelt sich um die außerplanmäßige Einlage aus der anteiligen SPNV-Umlage 2017.

Weitere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und von der üblichen Gestaltung - die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht -

abweichen und die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

### III. Wirtschaftspläne

Der ZV VRR FaIn-EB hat nach §§ 14 ff. EigVO einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser umfasst einen Erfolgsplan und einen Vermögensplan. Ergänzend ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen. Da der ZV VRR FaIn-EB kein eigenes Personal beschäftigt, wird auf den Stellenplan und eine Stellenübersicht verzichtet. Der Wirtschaftsplan 2017 wurde von der Verbandsversammlung des ZV VRR am 8. Dezember 2016 beschlossen und am 5. Juli 2017 geändert.

#### 1. Vermögensplan

Der Vermögensplan 2017 weist Investitionen mit T€ 195.367, Darlehenstilgungen mit T€ 9.430 sowie deren Finanzierung aus Bankdarlehen mit T€ 173.727, Zuschüssen Dritter mit T€ 916 und Einzahlungen des ZV VRR von T€ 47.100 aus. Der Vermögensplan weist für das Jahr 2017 einen positiven Cashflow von T€ 16.947 € aus.

Im Jahr 2017 wurden Investitionen für SPNV-Fahrzeuge und Anschaffungsnebenkosten in Höhe von T€ 177.677 und im Zusammenhang mit dem Werkstattgrundstück in Höhe von T€ 6.886 durchgeführt. Zur Investitionsfinanzierung wurden Bankdarlehen in Höhe von T€ 172.550 aufgenommen. Darüber hinaus wurden eigene Mittel zur Investitionsfinanzierung eingesetzt.

#### 2. Erfolgsplan

Eine Gegenüberstellung der Planwertansätze des Erfolgsplans und der entsprechenden Istwerte ist auf Seite 19 dargestellt.

Der **Jahresfehlbetrag** beträgt T€ -4.666 und liegt um T€ 2.463 über dem Planansatz von T€ - 2.203. Die Abweichungen zum Planansatz resultieren vor allem aus der buchmäßigen Zinsabgrenzung für Bankdarlehen mit steigenden Zinssätzen und der bilanziell veränderten Zuordnung der Baumaßnahmen auf dem RRX-Werkstattgrundstück zu Investitionen, Aufwendungen bzw. der Rechnungsabgrenzung.

Bei den **Erträgen** in Höhe von insgesamt T€ 24.300 wurden um T€ 159 überplanmäßige Erträge erzielt.

Die Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge betreffen insbesondere die Verpachtung der SPNV-Fahrzeuge, Kostenweiterbelastungen (im Planansatz bei den sonstigen betrieblichen Erträgen berücksichtigt) und das Nutzungsentgelt für das Werkstattgrundstück.

Zinserträge wurden in Höhe von T€ 84 erzielt.

Die **Aufwendungen** betragen T€ 28.966 und liegen um T€ 2.622 über dem Planansatz.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen insbesondere die vergabe- und steuerrechtliche sowie technische Beratung und die Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR. Die Erfolgsplanüberschreitung hat sich insbesondere im Zusammenhang dem Werkstattgrundstück und der Vorbereitung der Ausschreibung für das S-Bahn-Netz Köln ergeben.

Die Abschreibungen belaufen sich im Geschäftsjahr 2017 auf T€ 13.539 und liegen geringfügig um T€ 49 unter dem Planansatz.

Die Zinsaufwendungen resultieren aus den Bankdarlehen zur Finanzierung der Investitionen und liegen mit T€ 11.541 um T€ 1.966 über dem Planansatz. Sie enthalten außerplanmäßig in Höhe von T€ 1.944 die buchmäßige, nicht liquiditätswirksame, periodengerechte Zinsabgrenzung für Darlehen mit steigenden Zinssätzen. Die ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeiten aus der Zinsabgrenzung erfolgt über die Laufzeit der Darlehen; insgesamt ergibt sich über die gesamte Darlehenslaufzeit betrachtet aus der Zinsabgrenzung kein Ergebniseffekt.

Zur Deckung des **Fehlbetrages** ist eine Einlage in die Kapitalrücklagen vom ZV VRR aus der anteiligen SPNV-Umlage 2017 vorgesehen.

Dem Erfolgsplan für 2017 (= Plan) stehen, auf der Folgeseite dargestellt, folgende tatsächliche Beträge (= Ist) gegenüber.

	Plan 2017 T€	Ist 2017 T€	Abweichung T€
<b>Erträge</b>			
Umsatzerlöse	23.911	24.168	+257
Sonstige betriebliche Erträge	210	48	-162
Zinserträge	20	84	+64
	<b>24.141</b>	<b>24.300</b>	<b>+159</b>
<b>Aufwendungen</b>			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.109	-3.767	-658
Abschreibungen	-13.588	-13.539	+49
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-68	-116	-48
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-9.575	-11.541	-1.966
Sonstige Steuern	-4	-3	+1
	<b>-26.344</b>	<b>-28.966</b>	<b>-2.622</b>
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-2.203</b>	<b>-4.666</b>	<b>-2.463</b>

#### IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZV VRR Faln-EB ist wesentlich geprägt durch die Investitionen in das Anlagevermögen und die Finanzierung der Investitionen.

Im Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB sind Forderungen gegen den ZV VRR und die Zuführung in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 2.464 vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse berücksichtigt. Es handelt sich um die außerplanmäßige Einlage in die Kapitalrücklage aus der anteiligen SPNV-Umlage 2017.

##### 1. Vermögenslage

###### a) Erläuterungen zur Vermögenslage

In der Strukturbilanz auf Seite 23 sind, abweichend von der Gliederung der Bilanz in Anlage 1, die Aktiv- und Passivposten in zusammengefasster Form nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2016 gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt. Dabei werden als „kurzfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und als „langfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ausgewiesen.

Das als **langfristig gebundenes Vermögen** ausgewiesene Anlagevermögen nahm um T€ 171.023 auf T€ 617.973 zu und entspricht 87,3 % der Bilanzsumme.

Das Anlagevermögen berücksichtigt als Sachanlagevermögen die SPNV-Fahrzeuge mit T€ 598.759, das Werkstattgrundstück mit T€ 19.207 sowie Software mit T€ 7. Die Zunahme des Anlagevermögens um T€ 171.023 ergibt sich im Saldo aus den Zugängen in Höhe von T€ 184.563 und den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von T€ 13.539.

Als **kurzfristig gebundenes Vermögen** sind Forderungen gegen den ZV VRR, aus Lieferungen und Leistungen (Pacht Dezember), sonstige Forderungen und die Rechnungsabgrenzung sowie die flüssigen Mittel ausgewiesen. Das kurzfristig gebundene Vermögen erhöhte sich um insgesamt T€ 46.814 auf T€ 90.252.

Die Forderungen gegen den ZV VRR beinhalten die außerplanmäßige Weiterleitung der anteiligen SPNV-Umlage 2017 vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse korrespondierend zum Jahresabschluss des ZV VRR.

Als sonstige Vermögensgegenstände sind insbesondere Forderungen gegen die Kooperationen RRX und RE 7 / RB 48 sowie gegen das Finanzamt für Umsatzsteuererstattungen ausgewiesen. Die Rechnungsabgrenzung berücksichtigt Ausgaben vor dem Bilanzstichtag für im Zusammenhang mit dem Erbpachtvertrag übernommene Aufwendungen; die aufwandswirksame Auflösung erfolgt ab Beginn der Erbpachtzahlungen.

Die flüssigen Mittel betreffen die Guthaben bei Kreditinstituten. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Finanzlage unter Abschnitt D.IV.2. dieses Berichtes.

Die **langfristigen Finanzierungsmittel** setzen sich aus dem Eigenkapital und den Bankdarlehen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr zusammen. Die langfristigen Finanzierungsmittel nahmen um T€ 207.484 auf T€ 691.470 zu und entsprechen 97,7 % der Bilanzsumme.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals ist nachfolgend dargestellt:

	Stand 01.01.2017 T€	Umbuchung T€	Zugang (+) Abgang (-) T€	Stand 31.12.2017 T€
Gezeichnetes Kapital	500	0	0	500
Kapitalrücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb	148.118	0	54.266	202.384
Verlustvortrag	-11.489	-5.413	0	-16.902
Jahresfehlbetrag	-5.413	5.413	-4.666	-4.666
	131.716	0	49.600	181.316

Das Stammkapital entspricht der Betriebssatzung des Eigenbetriebes.

Die Kapitalrücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb beinhaltet Einlagen des ZV VRR zur Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen, des Werkstattgrundstücks und des SPNV-Vertriebs sowie zur Deckung der Fehlbeträge. Die SPNV-Umlage 2017 wurde anteilig planmäßig in Höhe von T€ 2.203 eingelegt. Darüber hinaus ist korrespondierend zum Jahresabschluss des ZV VRR auf den 31.12.2017 die außerplanmäßige Einlage in die Kapitalrücklage entsprechend der Finanzierungskonzeption des Eigenbetriebes aus der SPNV-Umlage 2017 in Höhe von T€ 2.464 vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse berücksichtigt.

Die Bankdarlehen wurden zur Finanzierung der Investitionen in SPNV-Fahrzeuge zu Kommunalkreditkonditionen aufgenommen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten aus der Zinsabgrenzung von Darlehen beinhalten die buchmäßige, nicht liquiditätswirksame, periodengerechte Zinsabgrenzung für Bankdarlehen mit steigenden Zinssätzen. Die ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeiten aus der Zinsabgrenzung erfolgt über die Laufzeit der Darlehen. Über die gesamte Darlehenslaufzeit betrachtet, ergibt sich aus der Zinsabgrenzung kein Ergebniseffekt.

Die **kurzfristigen Finanzierungsmittel** beinhalten kurzfristige Rückstellungen, Bankdarlehen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der VRR AöR, sonstige Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten. Sie erhöhten sich um T€ 10.353 auf T€ 16.755.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen ausstehende Rechnungen und die Jahresabschlusserstellung, -prüfung und Offenlegung.

Die kurzfristigen Bankdarlehen beinhalten die planmäßigen Tilgungen für das Folgejahr und haben sich um T€ 8.316 erhöht.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich um T€ 1.606 auf T€ 5.129 erhöht.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR resultieren aus der Geschäftsbesorgung.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet vertraglich vereinbarte Einnahmen für Erträge eines bestimmten Zeitraums nach dem Bilanzstichtag.

## b) Strukturbilanz

<b>A K T I V A</b>	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b> Anlagevermögen	<b>617.973</b>	<b>87,3</b>	<b>446.950</b>	<b>91,1</b>	<b>+171.023</b>	<b>+38,3</b>
<b>Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>						
Forderungen gegen den ZV VRR	2.464	0,3	14.968	3,1	-12.504	-83,5
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.546	0,4	1.772	0,4	+774	+43,7
Sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzung	16.088	2,2	7.063	1,4	+9.025	>+100,0
Flüssige Mittel	69.154	9,8	19.635	4,0	+49.519	>+100,0
	<b>90.252</b>	<b>12,7</b>	<b>43.438</b>	<b>8,9</b>	<b>+46.814</b>	<b>&gt;+100,0</b>
	<b>708.225</b>	<b>100,0</b>	<b>490.388</b>	<b>100,0</b>	<b>+217.837</b>	<b>+44,4</b>

  

<b>P A S S I V A</b>	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>Langfristige Finanzierungsmittel</b>						
Eigenkapital	181.316	25,6	131.716	26,9	+49.600	+37,7
Bankdarlehen	508.251	71,8	352.270	71,8	+155.981	+44,3
Sonstige Verbindlichkeiten: Zinsabgrenzung Darlehen	1.903	0,3	0	0,0	+1.903	-
	<b>691.470</b>	<b>97,7</b>	<b>483.986</b>	<b>98,7</b>	<b>+207.484</b>	<b>+42,9</b>
<b>Kurzfristige Finanzierungsmittel</b>						
Sonstige Rückstellungen	114	0,0	82	0,0	+32	+39,0
Bankdarlehen	10.614	1,5	2.298	0,5	+8.316	>+100,0
Verbindlichkeiten:						
aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der VRR AöR	5.129	0,7	3.523	0,7	+1.606	+45,6
Sonstige (Zinsabgrenzung Darlehen)	505	0,1	378	0,1	+127	+33,6
Sonstige (Zinsabgrenzung Darlehen)	79	0,0	16	0,0	+63	>+100,0
Passive Rechnungsabgrenzung	314	0,0	105	0,0	+209	>+100,0
	<b>16.755</b>	<b>2,3</b>	<b>6.402</b>	<b>1,3</b>	<b>+10.353</b>	<b>&gt;+100,0</b>
	<b>708.225</b>	<b>100,0</b>	<b>490.388</b>	<b>100,0</b>	<b>+217.837</b>	<b>+44,4</b>

## 2. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die Kapitalflussrechnung auf der Seite 25.

### a) Erläuterungen zur Finanzlage

Der ZV VRR FaIn-EB weist im Berichtsjahr einen Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -4.666 aus. Unter Hinzurechnung der nicht zahlungswirksamen Abschreibungen ergibt sich ein Brutto-Cashflow von T€ +8.873.

Unter Berücksichtigung der Veränderung des Working Capital ermittelt sich ein Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ +3.014.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit in Höhe von T€ -184.563 berücksichtigt die Investitionen in die SPNV-Fahrzeuge und das Werkstattgrundstück.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beinhaltet Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen in Höhe von T€ 172.550 (einschließlich kapitalisierter Zinsen) und die Einzahlung des ZV VRR in Höhe von T€ 66.771 sowie die planmäßigen Darlehenstilgungen in Höhe von T€ -8.253.

Insgesamt hat sich der Finanzmittelbestand des ZV VRR FaIn-EB um T€ 49.519 erhöht; die flüssigen Mittel betragen zum 31. Dezember 2017 T€ 69.154 und beinhalten die Guthaben bei Kreditinstituten.

## b) Kapitalflussrechnung

	2017 T€	2016 T€
Jahresfehlbetrag	-4.666	-5.413
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+13.539	+7.933
<b>Brutto-Cashflow</b>	<b>+8.873</b>	<b>+2.520</b>
+/- Zu-/Abnahme der kurzfristigen Rückstellungen	+32	+73
+/- Ab-/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-9.799	-6.967
+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+3.908	+3.482
<b>= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>+3.014</b>	<b>-892</b>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-184.563	-128.588
<b>= Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-184.563</b>	<b>-128.588</b>
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	+172.550	+107.392
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-8.253	-4.906
+ Einzahlung des ZV VRR in die Kapitalrücklagen	+66.771	+14.558
<b>= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>+231.068</b>	<b>+117.044</b>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+49.519	-12.436
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+19.635	+32.071
<b>= Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>+69.154</b>	<b>+19.635</b>

### 3. Ertragslage

Einen Überblick über die Ertragslage zeigt die Ergebnisrechnung auf Seite 27 dieses Berichtes.

#### a) Erläuterungen zur Ertragslage

Die **Umsatzerlöse** beinhalten im Wesentlichen Erträge aus Fahrzeugverpachtung und Erträge aus Kostenbeteiligungen sowie das Nutzungsentgelt für das Werkstattgrundstück.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** berücksichtigen vor allem Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

**Zinserträge** wurden aus Guthaben bei Kreditinstituten erwirtschaftet.

Bei den **Aufwendungen für bezogene Leistungen** und den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** handelt es sich insbesondere um technische, vergabe- und steuerrechtliche Beratungskosten im Zusammenhang mit den Ausschreibungen und Verträgen für die Beschaffung, Finanzierung und Verpachtung von SPNV-Fahrzeugen sowie das technische Controlling und die Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR.

Die **Abschreibungen** werden planmäßig entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Die **Zinsaufwendungen** resultieren aus den Bankdarlehen zur Finanzierung der Investitionen in SPNV-Fahrzeuge und beinhalten mit T€ 1.944 die Zinsabgrenzung für Darlehen mit steigenden Zinssätzen.

Bei den **sonstigen Steuern** handelt es sich um Grundsteuer.

Der **Jahresfehlbetrag** 2017 beträgt T€ -4.666. Entsprechend der Finanzierungskonzeption des ZV VRR FaIn-EB leistet der ZV VRR zur Verlustdeckung Einlagen in die Kapitalrücklagen.

## b) Ergebnisrechnung

	2017		2016		Ergebnisverbes- serung (+)/ -ver- schlechterung (-)	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>Erträge</b>						
Umsatzerlöse	24.168	99,5	13.768	99,6	+10.400	+75,5
Sonstige betriebliche Erträge	48	0,2	4	0,0	+44	>+100,0
Zinserträge	84	0,3	51	0,4	+33	+64,7
	<b>24.300</b>	<b>100,0</b>	<b>13.823</b>	<b>100,0</b>	<b>+10.477</b>	<b>+75,8</b>
<b>Aufwendungen</b>						
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.767	-15,5	-3.121	-22,6	-646	-20,7
Abschreibungen	-13.539	-55,7	-7.933	-57,4	-5.606	-70,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-116	-0,5	-28	-0,2	-88	>-100,0
Zinsaufwendungen	-11.541	-47,5	-8.152	-59,0	-3.389	-41,6
Sonstige Steuern	-3	0,0	-2	0,0	-1	-50,0
	<b>-28.966</b>	<b>&gt;-100,0</b>	<b>-19.236</b>	<b>&gt;-100,0</b>	<b>-9.730</b>	<b>-50,6</b>
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-4.666</b>	<b>-19,2</b>	<b>-5.413</b>	<b>-39,2</b>	<b>+747</b>	<b>+13,8</b>

## **E. ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND WIRTSCHAFTLICH BEDEUTENDE SACHVERHALTE NACH § 53 HGRG**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung darstellen. Die Darstellung der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte ist unter Kapitel D. III. und IV. dieses Prüfungsberichts erfolgt.

Zu den einzelnen Prüfungsfeldern nach § 53 HGrG verweisen wir auf Anlage 8 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz“.

## **F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem ZV VRR FaIn-EB, Essen, für die Buchführung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 und dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 sowie dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des ZV VRR FaIn-EB, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des ZV VRR FaIn-EB. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lage-

bericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des ZV VRR Faln-EB sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des **ZV VRR Faln-EB**, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des ZV VRR Faln-EB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

## **G. SCHLUSSBEMERKUNG**

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017 des **ZV VRR FaIn-EB**, Essen, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

Zu dem von uns mit Datum vom 12. April 2018 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt F. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“.

Bochum, den 12. April 2018

WPR Rhein-Ruhr GmbH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stephan Nickel  
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura  
Wirtschaftsprüfer

ZV VRR Fair-EB,  
Essen

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2017

<b>A K T I V A</b>		31.12.2017	31.12.2016	<b>P A S S I V A</b>	
		€	€	31.12.2017	31.12.2016
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Software	7.239,00	36.163,00		500.000,00	500.000,00
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	11.684.162,51	11.673.961,11		202.384.915,41	148.118.543,20
2. SPNV-Fahrzeuge	328.301.373,00	300.492.252,00		-16.902.171,53	-11.489.612,94
3. geleistete Anzahlungen	277.980.205,09	134.747.483,72		-4.666.372,21	-5.412.568,59
	617.965.740,60	446.913.696,83		181.316.371,67	131.716.371,67
	617.972.979,60	446.949.859,83			
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>				114.160,00	82.025,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen gegen ZV VRR	2.463.719,27	14.967.619,08			
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.546.408,90	1.772.153,51		518.865.109,81	354.568.309,08
3. Sonstige Vermögensgegenstände	13.469.035,10	6.114.682,70			
	18.479.163,27	22.854.455,29		5.128.863,99	3.745.672,65
II. Guthaben bei Kreditinstituten	69.153.998,66	19.634.603,96		504.687,90	155.246,81
	87.633.161,93	42.489.059,25		1.981.713,89	15.352,70
				526.480.375,59	358.484.581,24
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>					
	2.618.523,32	948.974,69		313.757,59	104.915,86
	708.224.664,85	490.387.893,77		708.224.664,85	490.387.893,77

**A. EIGENKAPITAL**  
I. Gezeichnetes Kapital  
Kapitalrücklagen  
II. Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeug-  
finanzierung und SPNV-Vertrieb  
III. Verlustvortrag  
IV. Jahresfehlbetrag

**B. RÜCKSTELLUNGEN**  
Sonstige Rückstellungen

**C. VERBINDLICHKEITEN**  
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten  
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und  
Leistungen  
3. Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR  
4. Sonstige Verbindlichkeiten

**D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN**

**ZV VRR Faln-EB,**  
Essen

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**  
**FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2017**

	2017 €	2016 €
1. Umsatzerlöse	24.168.529,21	13.768.378,82
2. Sonstige betriebliche Erträge	47.736,72	4.368,29
3. Materialaufwendungen bezogene Leistungen	-3.767.447,11	-3.120.806,53
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-13.539.493,69	-7.933.197,85
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-115.748,43	-27.647,84
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	83.661,59	51.220,86
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-11.540.870,63	-8.152.134,47
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-4.663.632,34</b>	<b>-5.409.818,72</b>
9. Sonstige Steuern	-2.739,87	-2.739,87
<b>10. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-4.666.372,21</b>	<b>-5.412.558,59</b>

ZV VRR Faln-EB,  
Essen

**ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017**

**I. ALLGEMEINE ANGABEN ZU INHALT UND GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**

Der ZV VRR Faln-EB hat gemäß §§ 21 ff. EigVO nach handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Jahresabschluss aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind grundsätzlich entsprechend den Gliederungsvorschriften der §§ 266, 275 HGB erstellt, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung kommt.

In Abweichung zum Gliederungsschema der §§ 266 und 275 HGB wurden aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit zusätzliche Posten eingefügt:

- unter den Sachanlagen SPNV-Fahrzeuge
- unter der Kapitalrücklage die Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb
- Forderungen gegen den ZV VRR
- Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Wesentlichen unverändert beibehalten.

**II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN**

Entsprechend dem Gebot der Bilanzklarheit und korrespondierend zur Bilanzierung im Jahresabschluss des ZV VRR sind Forderungen gegen den ZV VRR und die Zuführung in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 2.464 vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse berücksichtigt. Es handelt sich um die außerplanmäßige Einlage aus der anteiligen SPNV-Umlage 2017.

**III. ANGABEN ZUR BILANZ**

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Abschreibungen werden nach der linearen Abschreibungsmethode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet. Zugänge des Geschäftsjahres werden grundsätzlich zeitanteilig abgeschrieben.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang). Die unter dem Sachanlagevermögen ausgewiesenen SPNV-Fahrzeuge betreffen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten für SPNV-Fahrzeuge für die Linien S 7, RE 7 / RB 48, NRN und ESN-Nord. Die geleisteten Anzahlungen betreffen Anzahlungen und Anschaffungsnebenkosten für SPNV-Fahrzeuge der Linien EMN, RRR und S-Bahn sowie für das Werkstattgrundstück.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit den Nominalwerten angesetzt. Wertberichtigungen sind nicht erforderlich. Die Forderungen gegen den ZV VRR sind vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse berücksichtigt.

**Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennbetrag ausgewiesen.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind gemäß § 250 Absatz 1 HGB ausgewiesen und berücksichtigen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das **Eigenkapital** ist mit dem Nennbetrag ausgewiesen. Die Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals ist nachfolgend dargestellt:

	Stand 01.01.2017	Umbuchung	Zugang (+) Abgang (-)	Stand 31.12.2017
	T€	T€	T€	T€
Gezeichnetes Kapital	500	0	0	500
Kapitalrücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb	148.118	0	54.266	202.384
Verlustvortrag	-11.489	-5.413	0	-16.902
Jahresfehlbetrag	-5.413	5.413	-4.666	-4.666
	131.716	0	49.600	181.316

Das gezeichnete Kapital ist entsprechend der Satzung des Eigenbetriebes ausgewiesen.

Die Kapitalrücklage beinhaltet folgende Einlagen des ZV VRR:

	T€
Stand 01.01.2017	148.118
Zuführungen:	
anteilige SPNV-Umlage 2017 (planmäßig)	2.203
anteilige SPNV-Umlage 2017 (außerplanmäßig) <sup>1)</sup>	2.463
Einlage zur Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen und SPNV-Infrastruktur (lt. Wirtschaftsplanung 2017)	47.100
Einlage zur Finanzierung des SPNV-Vertrieb (lt. Gremienbeschluss vom 5. Juli 2017)	2.500
Stand am 31.12.2017	202.384

<sup>1)</sup> vgl. Forderungen gegen den ZV VRR, vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse

Der Eigenbetrieb erhält vom ZV VRR zur Deckung der temporär – insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen – entstehenden buchmäßigen Verluste zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung Einlagen in die Kapitalrücklage aus der SPNV-Umlage.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Rückstellungen sind mit den Erfüllungsbeträgen bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen ist nachfolgend dargestellt:

	Stand 01.01.2017 T€	Verbrauch/ Auflösung T€	V A	Zuführung T€	Stand 31.12.2017 T€
<u>Sonstige Rückstellungen</u>					
ausstehende Rechnungen	71	15	V		
		25	A	59	90
Jahresabschlusskosten	11	7	V		
		4	A	24	24
	82	22	V	83	114
		29	A		

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert. Die Zusammensetzung und Fristigkeit der Verbindlichkeiten ergibt sich aus nachfolgender Aufstellung:

Restlaufzeiten:	31.12.2017			
	Gesamt	< 1 Jahr	> 1-5 Jahre	> 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	518.865	10.614	69.321	438.930
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.129	5.129	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR	505	505	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	1.982	79	316	1.587
	526.481	16.327	69.637	440.517

Restlaufzeiten:	31.12.2016			
	Gesamt	< 1 Jahr	> 1-5 Jahre	> 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	354.568	2.298	52.310	299.960
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.523	3.523	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR	378	378	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	16	16	0	0
	358.485	6.215	52.310	299.960

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen als langfristige Darlehen für Investitionen in SPNV-Fahrzeuge. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten die Abgrenzung von Darlehenszinsen für Darlehen mit steigenden Zinssätzen; die ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeiten erfolgt über die Laufzeit der Darlehen.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind gemäß § 250 Absatz 2 HGB ausgewiesen und berücksichtigen Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

#### **IV. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

Die **Umsatzerlöse** berücksichtigen Pächterträge und Kostenweiterberechnungen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen aus Kooperationen.

Die **Zinsaufwendungen** enthalten in Höhe von T€ 1.944 die buchmäßige Zinsabgrenzung für Darlehen mit steigenden Zinssätzen. Die ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeiten aus der Zinsabgrenzung erfolgt über die Laufzeit der Darlehen; insgesamt ergibt sich aus der Zinsabgrenzung über die gesamte Darlehenslaufzeit betrachtet kein Ergebniseffekt.

#### **V. SONSTIGE ANGABEN**

**Sonstige finanzielle Verpflichtungen** bestehen aus den abgeschlossenen Fahrzeuglieferungsverträgen in Höhe von T€ 534.268. Die Finanzierung ist durch Bankdarlehen und Eigenmittel vorgesehen.

**Betriebsleiter** im Geschäftsjahr war Herr Martin Husmann. Der Betriebsleiter hat keine Bezüge erhalten.

Dem **Betriebsausschuss** gehörten im Berichtsjahr folgende Damen und Herren an:

##### **a) Vorsitzender des Betriebsausschusses und Stellvertreter**

Emmerich, Karl-Heinz (Stellvertreter)	Informationselektroniker
Krause, Friedhelm (Vorsitz)	Betriebswirt i.R.

##### **b) Ordentliche Mitglieder**

Auler, Andreas		Rechtsanwalt
Barton, Axel		Dipl.-Verwaltungswirt
Goerke, Bernd		Techniker
Haupts, Hans-Henning		Beamter
Heidenreich, Frank		Betriebswirt
Herrmann, Mario	bis 23.06.17	Fraktionsgeschäftsführer
Herrmann, Martina	ab 11.10.17	
Hoferichter, Hartmut		Stadtdirektor
Mühlenfeld, Daniel		Redakteur
Nübel, Harald		Verwaltungsangestellter, Dipl.-Ökonom
Potthoff, Ernst		Hausmann
Schlottmann, Rainer		Rechtsanwalt
Stevens, Friedhelm		Selbständiger

##### **c) Stellvertretende Mitglieder**

Cyprian, Ulrich	Stadtkämmerer
Dudde, Matthias	Historiker
Foltys-Banning, Martina	Stadtplanerin
Görtz, Guido	Industriekaufmann
Hartnigk, Andreas	Rechtsanwalt
Jedfeld, Jörg	Dipl. Kaufmann

Konrad, Kathrin		Studentin/Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Krossa, Manfred		Dipl. Ingenieur i.R.
Lueg, Friedhelm		Rentner
Müller, Frank	bis 14.06.17	Angestellter
Scharmacher, Jürgen		Rentner
Schliff, Norbert		Brandinspektor
Tepperis, Manfred	ab 11.10.17	Architekt
Waßmann, Uwe		Beamter
Wedding, Stephan		Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben vom Eigenbetrieb keine Bezüge erhalten.

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt für Abschlussprüfungsleistungen T€ 2, für Steuerberatung T€ 3 und sonstige Beratungsleistungen T€ 2.

Beim ZV VRR FaIn-EB sind keine **Mitarbeiter** tätig.

Essen, 30. März 2018

Betriebsleitung

**ZV VRR Fain-EB,**  
 Essen

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2017

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte	
	01.01.2017 €	Zugänge €	Umbuchung €	Stand 31.12.2017 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2017 €	Stand 31.12.2016 €
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>								
Entgeltlich erworbene Software	86.780,00	0,00	0,00	86.780,00	28.924,00	0,00	7.239,00	36.163,00
<b>II. Sachanlagen</b>								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	11.673.961,11	10.201,40	0,00	11.684.162,51	0,00	0,00	11.684.162,51	11.673.961,11
2. SPNV-Fahrzeuge	311.695.978,71	50.000,00	41.269.690,69	353.015.669,40	13.510.569,69	0,00	328.301.373,00	300.492.252,00
3. Geleistete Anzahlungen	134.747.483,72	184.502.412,06	-41.269.690,69	277.980.205,09	0,00	0,00	277.980.205,09	134.747.483,72
	458.117.423,54	184.562.613,46	0,00	642.680.037,00	13.510.569,69	0,00	617.965.740,60	446.913.696,83
	458.204.203,54	184.562.613,46	0,00	642.766.817,00	13.539.493,69	0,00	617.972.979,60	446.949.859,83

**ZV VRR FaIn-EB,  
Essen**

**LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017**

**I. Grundlagen des Eigenbetriebes und öffentliche Zwecksetzung**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat mit Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 27. September 2013 den Eigenbetrieb ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB) gegründet. Die Betätigung des ZV VRR als

- a. Käufer, Eigentümer, Bruchteilseigentümer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben in Bezug auf das technische und betriebswirtschaftliche Controlling dieser Fahrzeuge,
- b. Eigentümer von Grundstücken, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden oder gewidmet waren einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben insbesondere in Bezug auf Erschließung, Nutzungsüberlassung und sonstige Bewirtschaftung,
- c. Dienstleister zur Wahrnehmung von Aufgaben für die EVU oder Aufgabenträger, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmewirtschaft und Einnahmensicherung,

wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Eigenbetrieb geführt.

Der ZV VRR FaIn-EB betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung und hat den öffentlichen Zweck erreicht.

**II. Wirtschaftsbericht**

**1. Geschäftstätigkeit**

**a) Fahrzeugfinanzierungsmodelle für den SPNV**

VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell

In Anbetracht der auszuschreibenden SPNV-Verkehrsleistungen hat der VRR vorausschauend bereits im Jahr 2008 ein Fahrzeugfinanzierungsmodell entwickelt, das die Möglichkeiten der Teilnahme an Wettbewerbsverfahren insbesondere für mittelständische Unternehmen fördert und dazu beiträgt, dass marktgerechte Preise bei den SPNV-Wettbewerbsverfahren erzielt werden.

Der Verwaltungsrat der VRR AöR und die Verbandsversammlung des ZV VRR haben am 10. Dezember 2008 das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell für den SPNV beschlossen und festgelegt, es grundsätzlich als Bestandteil der künftigen Ausschreibungen anzuwenden.

Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) besteht in den Wettbewerbsverfahren die Option, die Finanzierung der SPNV-Fahrzeuge mit diesem Modell sicherzustellen.

Entscheidet sich ein EVU für die Inanspruchnahme des VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodells, bietet es im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens neben den Betriebsleistungen auch den Kaufpreis für die Fahrzeuge an. Ist dieses Angebot das wirtschaftlichste, kauft der ZV VRR FaIn-EB die Fahrzeuge vom EVU, finanziert sie durch die Aufnahme von Kommunalkrediten mit einer Zinsbindung von mehr als 20 Jahren und stellt sie dem betriebsführenden EVU gegen Zahlung einer auskömmlichen Pacht zur Verfügung. Die Verantwortung für die Wartung und Instandhaltung der Fahrzeuge liegt beim EVU.

Die aus den Fahrzeugfinanzierungsmodellen erwachsenden Kostenvorteile und die dadurch erreichte Stärkung des Wettbewerbs im SPNV tragen positiv zur Finanzierung des SPNV und zur Stabilität der Umlage gegenüber den Zweckverbandsmitgliedern bei.

Das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell wurde bisher in sieben Wettbewerbsverfahren als Option angeboten, davon in zwei Verfahren gemeinsam mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL).

Zum Zuge gekommen ist das Modell bisher in den Netzen

- **S 7**, Vergabe Dezember 2010, nur VRR, Betriebsaufnahme Dezember 2013
- **RE 7 / RB 48**, Vergabe April 2013, VRR und NWL, Betriebsaufnahme Dezember 2015
- **Niederrheinnetz (RE 19 / RB 35)** (nachfolgend auch NRN), Vergabe März 2013, nur VRR, Betriebsaufnahme Dezember 2016
- **Erft-Schwalm-Netz (RB 34 / RB 38)** (nachfolgend auch ESN-Nord), Vergabe April 2015, nur VRR, Betriebsaufnahme Dezember 2017

Das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell führt zu einer deutlichen Verbesserung der Finanzierungsbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit für die Eisenbahnverkehrsunternehmen. Aufgrund der Akzeptanz durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen und die Fahrzeughersteller kann von einer „Marktreife“ des VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodells gesprochen werden.

#### NRW-RRX-Modell / Verfügbarkeitsmodell

Um eine Realisierung des landesweit bedeutsamen RRX-Projektes zu ermöglichen, wurde in Abstimmung mit den anderen betroffenen Aufgabenträgern und dem Land NRW das „NRW-RRX-Modell“ entwickelt und die damit verbundene Vertragskonstruktion umgesetzt. Darüber wurden im Juli 2013 der RRX-Grundsatzvertrag und im September 2013 eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Beteiligt sind hier bei der Fahrzeugbeschaffung neben dem VRR auch der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL), der Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR) und der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord).

Die Ausschreibung der Fahrzeuge erfolgt getrennt von der Ausschreibung der Betriebsleistungen und die auf dieser Basis von den Zweckverbänden beschafften Fahrzeuge müssen zwingend von den bietenden Eisenbahnverkehrsunternehmen eingesetzt werden.

Beim NRW-RRX-Modell wird mit dem Fahrzeughersteller neben einem Fahrzeuglieferungsvertrag ein Verfügbarkeitsvertrag über den Lebenszyklus der Fahrzeuge (für RRX-Fahrzeuge ca. 30 Jahre) abgeschlossen. Dadurch sollen schon bei Entwicklung und Bau der Fahrzeuge die Grundlagen dafür gelegt werden, dass die Instandhaltungskosten dauerhaft möglichst niedrig sind.

Durch die Beschaffung einer einheitlichen Fahrzeugflotte ist gesichert, dass nach Infrastrukturausbau für den RRX der 15-Minutentakt auf dem Kernkorridor Dortmund-Köln umgesetzt werden kann.

Die RRX-Fahrzeugausschreibung wurde im März 2015 abgeschlossen. Der Betriebsbeginn des RRX-Vorlaufbetriebes ist gestaffelt nach Linien zwischen Dezember 2018 und Dezember 2020.

Für die gemeinschaftliche Beschaffung und Verpachtung der Fahrzeuge wurde vom Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe, dem Zweckverband Nahverkehr Rheinland, handelnd als Eigenbetrieb Fahrzeuge, dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord und dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur die Kooperation RRX gegründet und die entsprechenden Verträge abgeschlossen.

Die Ausschreibungen auf Basis des NRW-RRX-Modells / Verfügbarkeitsmodells wurden auch für die S-Bahn- Gebrauchtfahrzeuge (Linien S 1 und S 4) und der S-Bahn-Neufahrzeuge (Linien S 2, S 3, S 9, S 28, RB 40 und RE 49) im Jahr 2016 abgeschlossen. Der Betriebsbeginn ist gestaffelt nach Linien zwischen Oktober 2019 und Dezember 2021.

### Finanzierungskonzeption

Die Anschaffung der SPNV-Fahrzeuge durch den ZV VRR FaIn-EB wird grundsätzlich über Annuitätendarlehen refinanziert, die über die Vertragslaufzeit mit einem gleichmäßig hohen Kapitaldienst bedient werden. Der Kapitaldienst ist zusammen mit den Abschreibungen auf die Fahrzeuge und den anderen Kostenparametern sowie einem angemessenen Risiko-Aufschlag in die Kalkulation des Nutzungsentgeltes gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen eingeflossen. Über die gesamte Vertragslaufzeit werden damit positive Einnahmenüberschüsse kalkuliert.

Für die handelsrechtliche Rechnungslegung ergibt sich jedoch ein asymmetrischer Verlauf der buchmäßigen Aufwendungen aus dem Kapitaldienst für die Fahrzeugfinanzierung: In der über die Vertragslaufzeit gleichbleibenden Annuität stellt nur der darin enthaltene Zinsanteil handelsrechtlich Aufwand dar, der darin enthaltene Tilgungsanteil hingegen ist erfolgsneutral. Der zu Anfang der Vertragslaufzeit in der Annuität enthaltene hohe aufwandswirksame Zinsanteil nimmt während der Laufzeit rätierlich ab, demgegenüber steigt der Tilgungsanteil entsprechend an. Aufgrund des asymmetrischen Verlaufs des Zinsaufwandes ergeben sich trotz der über die Laufzeit konstanten Zahlungsströme und der laut Kalkulation positiven Einzahlungsüberschüsse zu Anfang der Vertragslaufzeit buchmäßige Verluste in der Erfolgsrechnung. Die anfänglichen Aufwandsüberhänge kehren sich mit zunehmender Laufzeit der Fahrzeugfinanzierung jedoch aufgrund der sinkenden Zinsanteile in Ertragsüberschüsse um, die die vorher aufgelaufenen Buchverluste ausgleichen und insgesamt über die Vertragslaufzeit zu einem positiven Gesamtergebnis führen.

Durch den Einsatz von Eigenmitteln werden der Fremdfinanzierungsanteil und die sich daraus ergebenden Aufwendungen reduziert.

Die Struktur des Geschäftsmodells SPNV-Fahrzeugbeschaffung und -verpachtung sowie die überwiegende Fremdfinanzierung der Fahrzeugbeschaffung führen insbesondere während der mehrjährigen Herstellungsphase der SPNV-Fahrzeuge zu buchmäßigen Verlusten, da Erträge erst nach der Inbetriebnahme der SPNV-Fahrzeuge erzielt werden. Der ZV VRR FaIn-EB erhält vom ZV VRR zur Deckung der temporär – insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen – entstehenden buchmäßigen Verluste zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung Einlagen in die Kapitalrücklage aus der SPNV-Umlage.

## **b) Grundstück für die RRX-Werkstatt**

Im Jahr 2014 wurde ein Grundstück in Dortmund-Eving als Werkstattstandort mit Kaufvertrag vom 26. Mai 2014 erworben. Der Erbbaurechtsvertrag mit der Siemens AG für den Bau der RRX-Werkstatt wurde im Oktober 2015 unterzeichnet. Der notwendige Planfeststellungsbeschluss für den Bau der RRX-Werkstatt lag im Jahr 2016 vor. Die Baufeldreifmachung und Baugrundverdichtung erfolgten ebenfalls in 2016, so dass im Jahr 2017 mit den Erschließungs- und Hochbauarbeiten begonnen werden konnte.

Die Arbeiten zur Errichtung des RRX-Depots in Dortmund-Eving verliefen in 2017 weiter im Zeitplan. Alle durch den VRR zu verantwortenden Gewerke wurden vergeben und konnten weitestgehend abgeschlossen werden. Hierzu zählten insbesondere der Weicheneinbau für die Anschlüsse des Grundstücks an die Strecke der DB Netz AG sowie der Bau der Straßenzuwegung mit Verlegung aller Versorgungsmedien (Gas, Wasser, Strom). Weiterhin wurde im Auftrag des VRR eine Kabeltrasse vom Grundstück in Eving zum Stellwerk in DO-Derne gebaut, um die Ein- und Ausfahrt des Depots an die Leit- und Sicherungstechnik der DB Netz AG anzuschließen.

Im Jahr 2017 wurden ein Vertrag über den Verkauf einer Grundstücksteilfläche und ein Vertrag über eine Kaufoption für eine weitere Teilfläche entsprechend der Gremienbeschlüsse abgeschlossen.

## **c) SPNV-Vertrieb**

Am 30. Juni 2016 haben die Gremien des VRR mit entsprechender Anpassung der Betriebsatzung beschlossen, die Vertriebsdienstleistung im Rahmen des SPNV-Vertriebs über den ZV VRR Faln-EB zu vergeben. Im Februar 2017 erfolgte die Zuschlagserteilung für die klassischen Vertriebswege im SPNV (Los 1). Hierbei handelt es sich um die Ticketautomaten und -entwerter an den Stationen, den personenbedienten Vertrieb im SPNV sowie die Abokundenbetreuung und den Großkundenvertrieb im SPNV. Die Ausschreibung der innovativen Komponente des SPNV-Vertriebs wurde im März 2017 neu veröffentlicht. Gegenstand des Verfahrens ist die Herstellung, Lieferung und Implementierung eines Systems zur Bewegungsdatenerfassung sowie dessen Betrieb (CiBo-System) in den Verkehrsmitteln des SPNV, einschließlich Vor- und Nachlauf im straßengebundenen ÖPNV. Im Dezember 2017 haben die Gremien des VRR einer Erweiterung des CiBo-Systems um einen TicketShop und einer Verbund-App sowie eines autarken Barcode-Generierers in der damit verbundenen Ausschreibung zugestimmt.

## **2. Wirtschaftsplanung 2017**

Der Wirtschaftsplan 2017 wurde von der Verbandsversammlung am 8. Dezember 2016 beschlossen und am 5. Juli 2017 im Zusammenhang mit erhöhten Kosten für die Erschließung des „RRX-Werkstattgrundstücks“ geändert.

Der Vermögensplan 2017 weist Investitionen mit T€ 195.367, Darlehenstilgungen mit T€ 9.430 sowie deren Finanzierung aus Bankdarlehen mit T€ 173.727, Zuschüssen Dritter mit T€ 916 und Einzahlungen des ZV VRR von T€ 47.100 aus. Der Vermögensplan weist für das Jahr 2017 einen positiven Cashflow von T€ 16.947 aus.

Der Erfolgsplan 2017 sieht Erträge in Höhe von T€ 24.141 und Aufwendungen in Höhe von T€ 26.344 vor; damit ergibt sich ein nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang in Höhe von T€ 2.203, der planmäßig durch die anteilige SPNV-Umlage von den Verbandsmitgliedern gedeckt wird.

In der Wirtschaftsplanung ist die SPNV-Fahrzeugfinanzierung für folgende Linien / Netze entsprechend der abgeschlossenen Verträge berücksichtigt: S 7, NRN, RE 7 / RB 48, ESN-Nord, S-Bahn Neu- und Gebrauchtfahrzeuge und RRX. Weiterhin sind Planungen für die Finanzierung der Fahrzeuge für das EMN sowie Investitionen für das RRX-Werkstattgrundstück berücksichtigt.

Zum Plan-Ist-Vergleich wird auf Punkt II. 3. a) Ertragslage im Lagebericht verwiesen.

### 3. Wirtschaftliche Lage

Im Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB sind wertaufhellend, gemäß dem Grundsatz der Bilanzklarheit und korrespondierend zum Jahresabschluss des ZV VRR auf den 31. Dezember 2017 Forderungen gegen den ZV VRR aus der außerplanmäßigen Einlage der anteiligen SPNV-Umlage 2017 in Höhe T€ 2.464 vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse berücksichtigt.

#### a) Ertragslage

Der ZV VRR-Faln-EB hat einen Jahresfehlbetrag von T€ 4.666 erwirtschaftet, der um T€ 2.463 über dem Planansatz von T€ 2.203 liegt.

Planabweichungen ergeben sich

- bei den Materialaufwendungen in Höhe von T€ -658 insbesondere im Zusammenhang mit der Baureifmachung des RRX-Werkstattgrundstücks, der Vorbereitung der Ausschreibung für das S-Bahn-Netz Köln und
- bei den Zinsaufwendungen in Höhe von T€ -1.966 vor allem aus der buchmäßigen Zinsabgrenzung für Darlehen mit steigenden Zinssätzen.

Die Ertragslage 2017 stellt sich im Vergleich zum Plan wie folgt dar:

	Plan 2017 T€	Ist 2017 T€	Abweichung T€
<b>Erträge</b>			
Umsatzerlöse	23.911	24.168	+257
Sonstige betriebliche Erträge	210	48	-162
Zinserträge	20	84	+64
	<b>24.141</b>	<b>24.300</b>	<b>+159</b>
<b>Aufwendungen</b>			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.109	-3.767	-658
Abschreibungen	-13.588	-13.539	+49
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-68	-116	-48
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-9.575	-11.541	-1.966
Sonstige Steuern	-4	-3	+1
	<b>-26.344</b>	<b>-28.966</b>	<b>-2.622</b>
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-2.203</b>	<b>-4.666</b>	<b>-2.463</b>

## b) Vermögenslage

Die Vermögenslage des ZV VRR FaIn-EB ist auf der Aktivseite der Bilanz wesentlich vom Anlagevermögen (T€ 617.973 = 87,3 % der Bilanzsumme) und den Guthaben bei Kreditinstituten (T€ 69.154 = 9,8 % der Bilanzsumme) geprägt. Die Bilanzsumme hat sich von T€ 490.388 auf T€ 708.225 erhöht. Investitionen in das Anlagevermögen erfolgten vor allem in SPNV-Fahrzeuge der Linien ESN-Nord, RRX und S-Bahn sowie das RRX-Werkstattgrundstück.

Die Passivseite ist vor allem durch das Eigenkapital in Höhe von T€ 181.316 (= 25,6 % der Bilanzsumme) und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 518.865 (= 73,3 % der Bilanzsumme) geprägt. Die als Kapitalrücklage ausgewiesene Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Vertrieb und SPNV-Fahrzeugfinanzierung in Höhe von T€ 202.384 berücksichtigt die Einlagen des ZV VRR für die Finanzierung der Fahrzeuginvestitionen sowie für die Eigenkapitalstärkung und Verlustdeckung. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten die Finanzierungsdarlehen für die Investitionen in SPNV-Fahrzeuge.

## c) Finanzlage

Die Finanzlage des ZV VRR FaIn-EB ist solide. Zum Bilanzstichtag beträgt der Finanzmittelbestand T€ 69.154.

Das langfristig gebundene Sachanlagevermögen ist durch langfristiges Eigen- und Fremdkapital finanziert.

Die mittelfristige Planung des ZV VRR FaIn-EB weist im Einklang mit der Planung des ZV VRR und der SPNV-Finanzierung der VRR AöR Einlagen zur Deckung der Anfangsverluste entsprechend der satzungsgemäßen Finanzierungskonzeption aus.

## **III. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz**

Im Rahmen der Prüfung durch die WPR Rhein-Ruhr GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bochum, im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2017 wurden keine Sachverhalte festgestellt, die Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung darstellen.

## **IV. Prognosebericht**

Der Wirtschaftsplan 2018 wurde von der Verbandsversammlung am 13. Dezember 2017 beschlossen.

In der Wirtschaftsplanung ist die SPNV-Fahrzeugfinanzierung für folgende Linien / Netze entsprechend der abgeschlossenen Verträge berücksichtigt: S 7, NRN, RE 7 / RB 48, ESN-Nord, S-Bahn Neu- und Gebrauchtfahrzeuge und RRX. Weiterhin sind Planungen für die Finanzierung der Fahrzeuge für das EMN und die S-Bahn Köln ebenso wie der SPNV-Vertrieb und Investitionen für das RRX-Werkstattgrundstück berücksichtigt.

Der Erfolgsplan 2018 sieht Erträge in Höhe von T€ 27.406 und Aufwendungen in Höhe von T€ 30.325 vor; damit ergibt sich ein nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang in Höhe von T€ 2.918, der aus der Kapitalrücklage gedeckt wird.

Der Vermögensplan 2018 weist Investitionen mit T€ 223.607, Darlehenstilgungen mit T€ 10.614 und die Finanzierung aus Bankdarlehen mit T€ 203.003 aus.

Die Ausschreibung der Fahrzeuge für das EMN inkl. Wartung und Instandhaltung wurde mit Gremienbeschluss vom 14.12.2017 mangels Vorliegen eines wirtschaftlichen Angebotes aufgehoben. Seit Anfang 2018 wird ein angepasstes Ausschreibungskonzept für die Linie RE14 und weiterer Linien gemeinsam mit dem NWL erarbeitet.

Weiterhin ist die Ausschreibung von Fahrzeugen für die S-Bahn Köln gemeinsam mit dem NVR sowie die erweiterte Ausschreibung des CiBo-Systems für den SPNV-Vertrieb in der Planung berücksichtigt.

Die Erschließung des RRX Werkstattgrundstücks soll voraussichtlich 2018 mit der Fertigstellung der Kabeltrassen und dem Bau einer Speiseleitung vom Dortmunder Betriebsbahnhof zum RRX-Depot abgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit dem Grundstücksteilverkauf und Kostenbeteiligungen, unter anderem von der Stadt Dortmund für den Bau der Straße, sind für 2018 Erträge geplant.

## **V. Chancen- und Risikobericht**

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV VRR FaIn-EB bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung.

Die Finanzierung erfolgt für langfristige Investitionen über langfristige Bankdarlehen und Eigenkapital aus Einlagen des ZV VRR. Aus dem Geschäftsmodell SPNV-Fahrzeugfinanzierung sind derzeit keine Risiken erkennbar. Vielmehr wird als Chance angesehen, dass auch bei künftigen Ausschreibungen die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle erfolgreich am Markt umgesetzt werden.

Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Entsprechende Informationssysteme sind vorhanden und werden im Rahmen des Controllings weiter entwickelt. Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen.

Das auf der Kosten- und Leistungsrechnung beruhende Controllingsystem dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und die darauf aufbauenden Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen.

Am 5. Dezember 2017 sind zwei an National Express verpachtete SPNV-Fahrzeuge in ein Zugunglück verwickelt worden. Der Sachverhalt und die Risikobewertung sind nachfolgend dargestellt:

Ein SPNV-Fahrzeug wurde repariert und befindet sich seit Ende März 2018 wieder im Fahrbetrieb.

Beim zweiten Fahrzeug muss der bei der Bergung sehr schwer beschädigte vordere Kopfwagen verschrottet werden. Die Ermittlung der genauen Schadensumfänge ist noch nicht abgeschlossen. Anhand der ausstehenden Untersuchungsergebnisse wird ein Reparatur- bzw. Wiederaufbaukonzept erstellt.

Durch die Regelungen des Pachtvertrages sind die Eigentümerinteressen geschützt. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen trägt unabhängig von eigenem Verschulden sämtliche Gefahren für Beschädigung oder Untergang und ist in jedem Fall verpflichtet, die Pacht weiterzuzahlen.

Das EVU ist verpflichtet, beschädigte Fahrzeuge auf seine Kosten in einen vertragsgemäßen Zustand zurückzusetzen und einen eventuellen merkantilen Minderwert auszugleichen oder den Pachtgegenstand durch einen mindestens gleichwertigen Pachtgegenstand zu ersetzen.

Für den ZV VRR FaIn-EB ergeben sich keine Risiken aus dem SPNV-Fahrzeugunfall.

Wesentliche, die künftige Entwicklung des ZV VRR FaIn-EB beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Essen, 30. März 2018

Betriebsleitung

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **ZV VRR Faln-EB**, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des ZV VRR Faln-EB. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des ZV VRR Faln-EB sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des **ZV VRR FaIn-EB**, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des ZV VRR FaIn-EB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bochum, den 12. April 2018

WPR Rhein-Ruhr GmbH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stephan Nickel  
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura  
Wirtschaftsprüfer

## ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

### AKTIVA

#### A. ANLAGEVERMÖGEN

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	617.972.979,60	446.949.859,83

#### I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	7.239,00	36.163,00

#### Entgeltlich erworbene Software

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	7.239,00	36.163,00

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2017	36.163,00
- Abschreibungen	-28.924,00
Stand 31.12.2017	7.239,00

Es handelt sich um die Software für das Informationssystem Fahrzeuge ZEDAS. Die Abschreibungen werden entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer über 3 Jahre vorgenommen.

## II. Sachanlagen

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	617.965.740,60	446.913.696,83

### 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	11.684.162,51	11.673.961,11

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2017	11.673.961,11
+ Zugänge	+10.201,40
Stand 31.12.2017	11.684.162,51

Es handelt sich um die Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten für das Grundstück in Dortmund, eingetragen im Grundbuch von Dortmund B (Amtsgericht Dortmund),

- Blatt 76662, lfd. Nr. 4, Gemarkung Dortmund, Flur 46, Flurstück Nr. 757, 127.638 qm,
- Blatt 76662, lfd. Nr. 3, Gemarkung Dortmund, Flur 46, Flurstück Nr. 761, 1.765 qm,
- Blatt 76662, lfd. Nr. 1, Gemarkung Dortmund, Flur 46, Flurstück Nr. 36, 207 qm,
- Blatt 76662, lfd. Nr. 2, Gemarkung Dortmund, Flur 46, Flurstück Nr. 759, 590 qm.

### 2. SPNV-Fahrzeuge

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	328.301.373,00	300.492.252,00

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2017	300.492.252,00
+ Zugänge	+50.000,00
+ Umbuchung	+41.269.690,69
- Abschreibungen	-13.510.569,69
Stand 31.12.2017	328.301.373,00

Es handelt sich um die SPNV-Fahrzeuge der Linien S 7, RE 7/RB 48 (Bruchteilseigentum), NRN und ESN-Nord. Die Abschreibungen werden entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer über 22 bzw. 25 Jahre vorgenommen.

### 3. Geleistete Anzahlungen

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	277.980.205,09	134.747.483,72

Entwicklung der Nettowerte:	€	
Stand 01.01.2017		134.747.483,72
+ Zugänge		+184.502.412,06
+ Umbuchung		-41.269.690,69
Stand 31.12.2017		277.980.205,09

Es handelt sich um geleistete Anzahlungen und Anschaffungsnebenkosten für SPNV-Fahrzeuge der Linien RRX, ESN-Nord, EMN und S-Bahn sowie das Grundstück.

### B. UMLAUFVERMÖGEN

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	87.633.161,93	42.489.059,25

#### I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	18.479.163,27	22.854.455,29

#### 1. Forderungen gegen ZV VRR

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	2.463.719,27	14.967.619,08

Zusammensetzung:	31.12.2017 €	31.12.2016 €
anteilige SPNV-Umlage 2017/2016	2.463.719,27	9.667.619,08
weitere SPNV-Mittel	0,00	5.300.000,00
	2.463.719,27	14.967.619,08

Die Forderungen sind vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse und korrespondierend zum Jahresabschluss des ZV VRR ausgewiesen. Vgl. auch Passiva A. II.

## 2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	2.546.408,90	1.772.153,51

## 3. Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	13.469.035,10	6.114.682,70

Zusammensetzung:	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Forderung gegen Kooperation RRX	11.473.100,57	4.175.705,98
Umsatzsteuer	1.364.485,48	1.571.113,81
Forderung gegen Kooperation RE 7 / RB 48	444.931,04	310.764,12
Forderung gegen Kooperation EMN	98.988,50	0,00
Zinsforderung	63.166,27	11.840,70
Forderung aus einbehaltener Zinsabschlagsteuer	24.363,24	45.258,09
	13.469.035,10	6.114.682,70

## II. Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	69.153.998,66	19.634.603,96

Zusammensetzung:	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Volkswagen Bank	26.379.241,38	15.598.315,19
BNP Paribas	24.751.547,61	0,00
HSH Nordbank AG	17.400.000,00	0,00
Sparkasse Gelsenkirchen	598.723,60	6.449,68
Deutsche Postbank AG	24.105,58	24.066,82
Commerzbank AG	380,49	4.005.772,27
	69.153.998,66	19.634.603,96

Für die Guthaben bei den Kreditinstituten liegen zum Bilanzstichtag gleichlautende Saldenbestätigungen der Kreditinstitute vor.

### C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2017	31.12.2016
	€	€
	2.618.523,32	948.974,69

Es handelt sich um Ausgaben vor dem Bilanzstichtag für Aufwendungen eines bestimmten Zeitraums nach dem Bilanzstichtag insbesondere für im Zusammenhang mit dem Erbpachtvertrag für das Werkstattgrundstück übernommene Kosten. Die aufwandswirksame Auflösung dieser Kosten erfolgt zeitanteilig über die Laufzeit des Erbpachtvertrages mit Beginn der Erbpachtzahlungen.

## PASSIVA

### A. EIGENKAPITAL

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	181.316.371,67	131.716.371,67

#### I. Gezeichnetes Kapital

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	500.000,00	500.000,00

#### II. Kapitalrücklagen

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	202.384.915,41	148.118.543,20

##### 1. Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	202.384.915,41	148.118.543,20

Entwicklung:	€
Stand 01.01.2017	148.118.543,20
Zuführung aus Einlagen des ZV VRR:	
SPNV-Umlage 2017	4.666.372,21
weitere SPNV-Mittel	
- gem. Wirtschaftsplan 2017	47.100.000,00
- gem. Gremienbeschlüssen vom 5.7.2017 für SPNV-Vertrieb	2.500.000,00
Stand 31.12.2017	202.384.915,41

Die SPNV-Umlage 2017 wurde anteilig planmäßig in Höhe von € 2.202.653,02 eingelegt. Darüber hinaus ist korrespondierend zum Jahresabschluss des ZV VRR auf den 31.12.2017 die außerplanmäßige Einlage in die Kapitalrücklage entsprechend der Finanzierungskonzeption des Eigenbetriebes aus der SPNV-Umlage 2017 in Höhe von € 2.463.719,19 vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse berücksichtigt.

#### III. Verlustvortrag

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	-16.902.171,53	-11.489.612,94

Entwicklung:		€
Stand 01.01.2017		-11.489.612,94
Jahresfehlbetrag 2016		-5.412.558,59
Stand 31.12.2017		-16.902.171,53

#### IV. Jahresfehlbetrag

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	-4.666.372,21	-5.412.558,59

#### B. RÜCKSTELLUNGEN

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	114.160,00	82.025,00

#### Sonstige Rückstellungen

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	114.160,00	82.025,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2017 €	Verbrauch (V) Auflösung (A) €	Zuführung €	Stand 31.12.2017 €
Ausstehende Rechnungen	71.225,00	15.007,15 (V)		
		24.717,85 (A)	58.800,00	90.300,00
Jahresabschlusskosten	10.800,00	6.700,40 (V)		
		4.099,60 (A)	23.860,00	23.860,00
	82.025,00	21.707,55 (V)	82.660,00	114.160,00
		28.817,45 (A)		

#### C. VERBINDLICHKEITEN

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	526.480.375,59	358.484.581,24

### 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	518.865.109,81	354.568.309,08

Zusammensetzung:	31.12.2017 €	31.12.2016 €
NRW.BANK	220.496.137,79	206.452.608,48
Europäische Investitionsbank	181.049.036,82	65.533.981,57
BayernLB	81.291.149,36	82.581.719,03
KfW IPEX-Bank GmbH	36.028.785,84	0,00
	518.865.109,81	354.568.309,08

### 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	5.128.863,99	3.745.672,65

### 3. Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	504.687,90	155.246,81

Zusammensetzung:	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	504.687,90	155.246,81
	504.687,90	155.246,81

#### 4. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	1.981.713,89	15.352,70

Es handelt sich um die Abgrenzung der Darlehenszinsen.

#### D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
	313.757,59	104.915,86

Es handelt sich um Einnahmen vor dem Bilanzstichtag für Erträge eines bestimmten Zeitraums nach dem Bilanzstichtag.

## ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

### 1. Umsatzerlöse

	2017 €	2016 €
	24.168.529,21	13.768.378,82

Zusammensetzung:	2017 €	2016 €
Pachterträge SPNV-Fahrzeuge	23.759.196,20	13.638.133,35
Erträge aus Kostenweiterbelastungen und Verrechnungen	248.608,01	128.265,47
Nutzungsentgelt Werkstattgrundstück	158.745,00	0,00
Pachterträge Grundstück	1.980,00	1.980,00
	24.168.529,21	13.768.378,82

### 2. Sonstige betriebliche Erträge

	2017 €	2016 €
	47.736,72	4.368,29

Zusammensetzung:	2017 €	2016 €
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	28.817,45	733,78
Erträge aus der Kooperation RE 7 / RB 48	1.500,62	3.634,51
Erträge aus der Kooperation RRX	1.825,31	0,00
Übrige	15.593,34	0,00
	47.736,72	4.368,29

### 3. Materialaufwendungen

	2017 €	2016 €
	3.767.447,11	3.120.806,53

Es handelt sich um Beratungs- und Geschäftsbesorgungsleistungen insbesondere im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Fahrzeugfinanzierungsmodelle und den Ausschreibungsverfahren für die Beschaffung, Finanzierung und Verpachtung von SPNV-Fahrzeugen sowie dem technischen Controlling.

#### 4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2017 €	2016 €
	13.539.493,69	7.933.197,85

vgl. Anlage 3, Anlagenspiegel

#### 5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2017 €	2016 €
	115.748,43	27.647,84

Es handelt sich vor allem um Beratungsleistungen, Kosten der Jahresabschlusserstellung, -prüfung und Offenlegung sowie die Aufwendungen aus den Kooperationen.

#### 6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2017 €	2016 €
	83.661,59	51.220,86

Es handelt sich um Zinserträge auf Guthaben bei Kreditinstituten aus bereits langfristig bestehenden Anlagen.

#### 7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2017 €	2016 €
	11.540.870,63	8.152.134,47

Zusammensetzung:	2017 €	2016 €
Darlehenszinsen lt. Darlehensverträgen	9.596.734,81	8.152.134,47
Zinsabgrenzung für Darlehen mit steigenden Zinssätzen	1.944.135,55	0,00
Übrige	0,27	0,00
	11.540.870,63	8.152.134,47

**8. Ergebnis nach Steuern**

	2017 €	2016 €
	-4.663.632,34	-5.409.818,72

**9. Sonstige Steuern**

	2017 €	2016 €
	2.739,87	2.739,87

**10. Jahresfehlbetrag**

	2017 €	2016 €
	-4.666.372,21	-5.412.558,59

## RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN IM JAHR 2017

### A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Verbandsversammlung des ZV VRR hat mit Beschluss in der Sitzung am 27. September 2013 den ZV VRR FaIn-EB (ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur) entsprechend § 8 GkG, der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 GO i. V. m. der EigVO gegründet. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 gilt die durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. März 2017 mit Wirkung zum 1. Mai 2017 geänderte Satzung.

Die Betätigung des ZV VRR als

- a. Käufer, Eigentümer, Bruchteilseigentümer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben in Bezug auf das technische und betriebswirtschaftliche Controlling dieser Fahrzeuge,
- b. Eigentümer von Grundstücken, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden oder gewidmet waren einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben insbesondere in Bezug auf Erschließung, Nutzungsüberlassung und sonstige Bewirtschaftung,
- c. Dienstleister zur Wahrnehmung von Aufgaben für die EVU oder Aufgabenträger, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmenwirtschaft und Einnahmensicherung,

wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Zweckverbandssatzung des ZV VRR und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

Der Eigenbetrieb führt den **Namen** „ZV VRR FaIn-EB“.

Der **Sitz** des Eigenbetriebes ist Essen. Das **Stammkapital** beträgt nach § 13 der Satzung € 500.000,00.

**Zweck** des Eigenbetriebes ist:

- a. die Beschaffung und Finanzierung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV und Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Kaufverträge, Darlehensverträge, sowie die Durchführung der dazu erforderlichen Vergabeverfahren,
- b. die Nutzungsüberlassung der Schienenfahrzeuge an Eisenbahnverkehrsunternehmen, die einen Verkehrsvertrag mit der VRR AöR abgeschlossen haben, sowie der Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Pacht-, Miet-, sonstige Nutzungsüberlassungsverträge,

- c. die Überwachung (einschließlich technisches und betriebswirtschaftliches Controlling) der im Eigentum oder Bruchteilseigentum des Zweckverbandes stehenden Fahrzeuge und aller in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge und Verwaltungsvereinbarungen,
- d. die Erschließung, Nutzungsüberlassung und sonstige Bewirtschaftung von Grundstücken des Zweckverbandes, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden oder gewidmet waren,
- e. die Erbringung von Dienstleistungen für EVU oder Aufgabenträger, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmewirtschaft und Einnahmensicherung,
- f. die Übernahme der Aufgaben gemäß a) bis c) von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW, sofern eine gemeinsame SPNV-Linie mit dem VRR betrieben wird.

Die operativen Tätigkeiten des Eigenbetriebes werden, soweit rechtlich zulässig und tatsächlich möglich, vom Personal, das die VRR AöR nach Maßgabe des § 10 der Satzung zur Verfügung stellt, durchgeführt.

**Wirtschaftsjahr** ist gemäß § 12 der Satzung das Kalenderjahr.

**Organe** des ZV VRR FaIn-EB sind:

- die Verbandsversammlung (Hauptausschuss im Sinne des § 6 Absatz 2 EigVO),
- der Finanzausschuss der Verbandsversammlung (Kämmerer im Sinne des § 7 EigVO),
- der Verbandsvorsteher des ZV VRR,
- der Betriebsausschuss,
- die Betriebsleitung.

Die **Verbandsversammlung** entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Verbandssatzung vorbehalten sind, sowie in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere

- a. die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses
- b. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- c. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
- d. die Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- e. die Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
- f. die Zustimmung zum Kauf und Verkauf von Grundstücken.

Die Betriebsleitung hat den Vorstandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere Angelegenheiten von erheblicher und nachhaltiger politischer und finanzieller Bedeutung, soweit sie über den Betriebsgegenstand hinausgehen. Die Verbandsversammlung nimmt die Funktion des Hauptausschusses im Sinne des § 6 Absatz 2 EigVO wahr.

Der **Finanzausschuss der Verbandsversammlung** nimmt die Funktion des Kämmerers im Sinne des § 7 EigVO wahr.

Die Verbandsversammlung des ZV VRR bildet einen **Betriebsausschuss**. Der Betriebsausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

Die Mitglieder, der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende werden entsprechend der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 gewählt.

Bei der Wahl der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder, des/der Vorsitzenden sowie des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsausschusses ist das Mitwirkungsverbot für ausgeschlossene Personen nach § 16 der Vergabeverordnung zu beachten.

Die Bestellung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsausschusses erfolgt gemäß § 13 b der Satzung des Zweckverbandes VRR.

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Zweckverbandssatzung unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragen sind. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:

- a. Entscheidung über die Erteilung von Zuschlägen und den Abschluss von Verträgen in Vergabeverfahren zur bzw. in Zusammenhang mit der Beschaffung
  - von Fahrzeugen im SPNV sowie
  - von sonstigen Dienstleistungen in Zusammenhang mit der oder als Nebenleistung zu der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV. Buchstabe d) gilt entsprechend.
- b. Entscheidung über den Abschluss von Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen.

- c. Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren zur Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die von der Betriebsleitung vorgelegt werden.
- d. Vergabe von Aufträgen und Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einen Betrag in Höhe von 500.000 € überschreiten.
- e. Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Grundstücken und über die Einräumung von dinglichen Rechten an Grundstücken.

Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die von der Versammlung des ZV VRR zu entscheiden sind.

Der Betriebsausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Versammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorstand mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses bzw. seinem Stellvertreter entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Vorstand mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Absatz 2 GO gilt entsprechend.

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine **Betriebsleitung** bestellt. Diese besteht aus einem Betriebsleiter. Er hat zwei Stellvertreter. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Satzung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden.

Der Betriebsleitung obliegen insbesondere:

- a. die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes laufend notwendig sind,
- b. die Durchführung von Vergabeverfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 einschließlich des Abschlusses der Verträge und der Vergabe von Aufträgen und

c. die Durchführung des Wirtschaftsplanes.

Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil, bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die sonstigen Gremien und Organe des ZV VRR betreffend den Eigenbetrieb vor und bringt sie dort ein.

Es besteht Personenidentität zwischen dem für den SPNV zuständigen Vorstand der VRR AöR und dem Betriebsleiter. Der Vorstand übt die Tätigkeit des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus. Es besteht Personenidentität zwischen dem weiteren Vorstand der VRR AöR und dem ersten Stellvertreter des Betriebsleiters. Der Vorstand übt die Tätigkeit des ersten Stellvertreters des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus. Es besteht Personenidentität zwischen dem für das SPNV-Management zuständigen Abteilungsleiter der VRR AöR und dem zweiten Stellvertreter des Betriebsleiters. Der Abteilungsleiter übt die Tätigkeit des zweiten Stellvertreters des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus.

Betriebsleiter und Stellvertreter erhalten keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen.

**Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung** erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114 GO und der EigVO.

Die Finanzierung des Eigenbetriebes ergibt sich aus dem jährlichen Wirtschaftsplan. Der Eigenbetrieb erhebt kostendeckende Entgelte für seine Leistungen an Dritte sowie auch für etwaige Leistungen gegenüber dem ZV VRR bzw. gegenüber der VRR AöR (§ 10 Abs. 2 EigVO), die neben der Bildung angemessener Rücklagen zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals erlauben (§ 10 Abs. 5 EigVO). Soweit temporär - insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen - buchmäßige Verluste entstehen, erfolgt zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung ein jährlicher Verlustausgleich durch den ZV VRR unter Verwendung der vom ZV VRR gemäß § 17 der Zweckverbandssatzung erhobenen SPNV-Umlage. Der vom ZV VRR erhaltene Verlustausgleich soll aus später erwirtschafteten Gewinnen wieder an den ZV VRR erstattet werden.

## **B. WICHTIGE VERTRÄGE**

### SPNV-Fahrzeugfinanzierung

Im Jahr 2010 erfolgte die Vergabe der Verkehrsleistungen für die **Linie S 7** unter Anwendung des VRR-SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodells.

Der Kaufvertrag für die SPNV-Fahrzeuge wurde im Jahr 2011 abgeschlossen. Die Lieferung der Fahrzeuge wurde für Dezember 2013 vereinbart. Die Finanzierung erfolgt über ein Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen bei der Bayerischen Landesbank Anstalt öffentlichen Rechts, München. Der Darlehensvertrag wurde im Jahr 2011 geschlossen. Die Laufzeit des Darlehens endet am 31. Januar 2035. Der im Jahr 2011 mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) geschlossene Pachtvertrag endet, wenn der Verkehrsvertrag endet.

Im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Verkehrsleistungen für die **Linien RE 7 / RB 48** im Jahr 2013 wurden Kooperationsvereinbarungen gemäß § 6 Absatz 1 ÖPNVG mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) unter Einbeziehung der VRR AöR und dem Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR) geschlossen.

Fahrzeugerwerb, -finanzierung und -überlassung erfolgen durch den ZV VRR und den NWL. Der Einsatz der Fahrzeuge erfolgt auch im Zuständigkeitsbereich des Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR).

Der Kaufvertrag für die SPNV-Fahrzeuge wurde im Jahr 2013 abgeschlossen. Die Lieferung der Fahrzeuge wurde für das Jahr 2015 vereinbart. Die Finanzierung erfolgt über ein Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen bei der NRW.BANK, Düsseldorf. Der Darlehensvertrag wurde im Jahr 2013 geschlossen. Die Laufzeit des Darlehens endet am 27. Januar 2038. Der im Jahr 2013 mit dem EVU geschlossene Pachtvertrag endet, wenn der Verkehrsvertrag endet.

Die Kooperationsvereinbarung mit dem NWL regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit, die Rechte und Pflichten von ZV VRR, VRR AöR und NWL sowie die Tragung und Verteilung der Risiken und Chancen zwischen ihnen, insbesondere im Hinblick auf Fahrzeugerwerb, -finanzierung, -überlassung und -weiterverwendung, nach Maßgabe der von den Aufgabenträgern bestellten Zugkilometer. Die VRR AöR ist zum Einsatz der erworbenen Fahrzeuge verpflichtet.

Die Kooperationsvereinbarung mit dem NVR regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit, die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die Tragung und Verteilung der Risiken und Chancen zwischen ihnen nach Maßgabe der bestellten Zugkilometer.

Zwischen der VRR AöR, dem ZV VRR, dem NWL und dem NVR wurde darüber hinaus eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen, in der die Grundzüge der Zusammenarbeit für die Vergabe der Verkehrsleistungen auf den Linien RE 7 / RB 48 mit optionalem Fahrzeugfinanzierungsmodell niedergelegt sind.

Für die Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR für den ZV VRR und den NWL wurde ein Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen.

Im Jahr 2013 erfolgte die Vergabe der Verkehrsleistungen für die **Linien RB 33 / RB 35 (NRN)** unter Anwendung des VRR-SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodells.

Der Kaufvertrag für die SPNV-Fahrzeuge wurde im Jahr 2013 abgeschlossen. Die Lieferung der Fahrzeuge wurde für Dezember 2016 vereinbart. Die Finanzierung erfolgt über ein Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen bei der Bayerischen Landesbank Anstalt öffentlichen Rechts, München, der NRW.BANK, Düsseldorf, sowie der Europäischen Investitionsbank und darüber hinaus durch den Einsatz eigener Mittel des ZV VRR FaIn-EB. Die Darlehensverträge wurden im Jahr 2013 geschlossen und enden zum 30. Januar 2042. Der im Jahr 2013 mit dem EVU geschlossene Pachtvertrag endet, wenn der Verkehrsvertrag endet.

Im Jahr 2015 erfolgte die Vergabe der Verkehrsleistungen für die **Linien RB 34 / RB 38 Nord (ESN-Nord)** unter Anwendung des VRR-SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodells.

Der Kaufvertrag für die SPNV-Fahrzeuge wurde im Jahr 2015 abgeschlossen. Die Lieferung der Fahrzeuge wurde bis Juni 2017 vereinbart. Die Finanzierung erfolgt über ein Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen bei der NRW.BANK, Düsseldorf. Die Darlehensverträge wurden im Jahr 2015 geschlossen. Der im Jahr 2015 mit dem EVU geschlossene Pachtvertrag endet, wenn der Verkehrsvertrag endet.

Der Einsatz der Fahrzeuge erfolgt auch im Zuständigkeitsbereich des NVR. Hierzu haben die VRR AöR, der ZV VRR FaIn-EB und der ZV NVR eine Kooperationsvereinbarung gemäß § 6 Absatz 1 ÖPNVG geschlossen, in der die Einzelheiten der Zusammenarbeit, die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner sowie die Tragung und Verteilung der Risiken und Chancen

zwischen ihnen nach Maßgabe der von den Aufgabenträgern bestellten Zugkilometer geregelt ist.

Im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Verkehrsleistungen für die **Linien RRX** im Jahr 2015 unter Zugrundelegung des NRW-RRX-Modells wurde eine Kooperationsvereinbarung gemäß § 6 Absatz 1 ÖPNVG mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL), dem Zweckverband Nahverkehr Rheinland handelnd als Eigenbetrieb Fahrzeuge (NVR) und dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord) geschlossen.

Fahrzeugetwerb, -finanzierung und -überlassung erfolgen durch den ZV VRR, den NWL, den NVR und den SPNV-Nord.

Der Einsatz der Fahrzeuge erfolgt auch im Zuständigkeitsbereich der Nordhessischen Verkehrsverbund GmbH (NVV). Hierzu haben die Kooperationspartner einen gesonderten Vertrag mit dem NVV geschlossen.

Der Kaufvertrag für die SPNV-Fahrzeuge und der Verfügbarkeitsvertrag wurden im Jahr 2015 abgeschlossen. Die Lieferung der Fahrzeuge wurde für den Zeitraum Dezember 2018 bis Dezember 2020 vereinbart. Die Finanzierung erfolgt über Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen bei der Landesbank Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main, der KfW IPEX-Bank GmbH, Frankfurt am Main und der Europäischen Investitionsbank, Luxemburg, und den Zuschuss des Landes NRW. Die Darlehensverträge wurden im Jahr 2015 geschlossen. Die im Jahr 2015 mit den EVU geschlossenen Pachtverträge enden, wenn die Verkehrsverträge enden.

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit, die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner sowie die Tragung und Verteilung der Risiken und Chancen zwischen ihnen, insbesondere im Hinblick auf Fahrzeugetwerb, -finanzierung, -überlassung und -weiterverwendung, nach Maßgabe der von den Aufgabenträgern bestellten Zugkilometer.

Für die Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR für die Kooperation wurde ein Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen.

Im Jahr 2016 erfolgte die Vergabe der Verkehrsleistungen für die **Linien des S-Bahnnetzes** unter Anwendung des NRW-RRX-Modells / Verfügbarkeitsmodells.

Kaufverträge für die S-Bahn-Gebrauchtfahrzeuge (Linien S 1 und S 4) und S-Bahn-Neufahrzeuge (Linien S 2, S 3, S 9, S 28, RB 40 und RE 49) wurden vom VRR im Oktober 2016

abgeschlossen. Die Lieferung der Fahrzeuge wurde für den Zeitraum Oktober 2019 bis Dezember 2021 vereinbart. Die Finanzierung erfolgt über ein Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen bei der Bayerischen Landesbank Anstalt öffentlichen Rechts, München, der KfW IPEX-Bank GmbH, Frankfurt am Main, sowie der Europäischen Investitionsbank und darüber hinaus durch den Einsatz eigener Mittel des ZV VRR Faln-EB. Die Darlehensverträge wurden im Jahr 2016 geschlossen und enden im Januar 2045. Die im Jahr 2016 mit den EVU geschlossenen Pachtverträge enden, wenn die Verkehrsverträge enden.

#### Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR

Der ZV VRR Faln-EB beschäftigt kein eigenes Personal und hat gemäß § 10 Absatz 2 der Betriebssatzung mit der VRR AöR einen Kooperationsvertrag über die Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR geschlossen.

ZV VRR Faln-EB,  
Essen

**FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HAUSHALTSGRUNDSÄTZEGESETZ  
(HGRG) FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017**

**Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)**

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Für die Organe des ZV VRR Faln-EB ergeben sich die Rechte und Pflichten aus der Satzung, der Geschäftsordnung sowie den gesetzlichen Bestimmungen der EigVO und der GO. Die Einbindung des Betriebsausschusses, des Finanzausschusses der Verbandsversammlung und der Verbandsversammlung des ZV VRR (Hauptausschuss) in die Entscheidungsprozesse entspricht nach unseren Feststellungen den Erfordernissen einer sachgerechten Unternehmensführung. Wir verweisen dazu auch auf die Ausführungen in Anlage 7 unseres Berichtes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben 6 Sitzungen des Betriebsausschusses und 4 Sitzungen der Verbandsversammlung des ZV VRR stattgefunden. Niederschriften wurden für die Sitzungen erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Mitglieder der Betriebsleitung sind in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Vom ZV VRR FaIn-EB werden keine Vergütungen an die Organmitglieder gewährt.

### **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreise 2 bis 6)**

#### **Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Geschäftstätigkeit des ZV VRR FaIn-EB umfasst die Bereiche SPNV-Fahrzeugfinanzierung, SPNV-Infrastruktur und SPNV-Vertrieb. Sie wird im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR abgewickelt. Die Zuständigkeiten der Organe des ZV VRR FaIn-EB sind in der Satzung geregelt. In der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) sind Regelungen zum Aufbau und den Aufgaben des VRR, zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle, zur Vertretung und Unterschriftsberechtigungen differenziert nach organisatorischen Bereichen, zur internen Kommunikation und Personalentwicklung festgelegt. Die GVO wird unter Berücksichtigung der für den Eigenbetrieb geltenden Regelungen auch für die Abwicklung der Geschäftsvorfälle im ZV VRR FaIn-EB zugrunde gelegt, regelmäßig überprüft und laufend aktualisiert.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Anhaltspunkte für Abweichungen zwischen dem Organisationsplan und der tatsächlichen Durchführung haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Geschäftsbesorgung der VRR AöR für den ZV VRR FaIn-EB erfolgt unter Berücksichtigung der GVO und der Regelungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung des ZV VRR FaIn-EB.

Die Geschäftsleitung der VRR AÖR hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Vorgaben zur Korruptionsprävention ergeben sich aus der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) insbesondere für den Einkauf, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen und den Zahlungsverkehr. Zur Einhaltung der Geschäfts- und Verfahrensordnung sind alle Mitarbeiter des VRR verpflichtet.

**d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse insbesondere Auftragsvergaben und -abwicklungen bestehen in Form der GVO und weiteren Anweisungen (Leitfaden für den zentralen Einkauf, IT-Sicherheitshandbuch, Geschäftsordnung für den Vorstand, Leitfaden Firmenfahrzeuge, Dienstreiseregulierung, Verfahrensregelung Bewirtung und Sitzungen, div. Unterschriftenregelungen) sowie der Satzung.

Die Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung sowie Berechtigungs- und Vertretungsregelungen sind in der GVO und der Geschäftsordnung des ZV VRR FaIn-EB verankert.

Durch automatisierte EDV-gestützte Workflows für den Vertragsmanagementprozess, Auftragsvergaben, Rechnungsprüfung und -freigabe sowie für den Zahlungsverkehr wird die Einhaltung der GVO gewährleistet. Auftragsvergaben und -abwicklungen erfolgen nach Vergabe- und Haushaltsrecht.

Der ZV VRR FaIn-EB beschäftigt kein eigenes Personal.

Auftragsvergaben und Kreditaufnahmen sind im Berichtsjahr entsprechend den Beschlüssen der Gremien für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung erfolgt.

Anhaltspunkte zur Nichteinhaltung von Richtlinien und Arbeitsanweisungen haben sich nicht ergeben.

**e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt über eine zentrale Vertragsdatenbank im Rahmen der Geschäftsbesorgung bei der VRR AöR, die im Rahmen des zentralen Vertragscontrollings geführt und weiterentwickelt wird.

### **Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

#### **a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Der Wirtschaftsplan wird von der Betriebsleitung aufgestellt und von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Planung entspricht den Vorschriften der EigVO. Die Wirtschaftsplanansätze werden auf Basis der handelsrechtlichen Struktur des Jahresabschlusses ermittelt. Die Fortschreibung der Daten erfolgt unterjährig.

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des ZV VRR FaIn-EB.

#### **b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Auf Basis der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung werden die Planansätze unterjährig überprüft und Planabweichungen analysiert. Es werden Monats- und Quartalsberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes erstellt.

#### **c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen, insbesondere bestehend aus Finanz-, Anlagenbuchhaltung, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie dem Controlling einschließlich Finanzmanagement, bietet in seiner Ausgestaltung aussagefähige Grundlagen für Entscheidungen entspricht den Anforderungen des ZV VRR FaIn-EB.

#### **d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Das bei der VRR AöR eingerichtete Finanzmanagement gewährleistet eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung für den ZV VRR FaIn-EB. Für das Finanzanlagen-Management besteht eine Dienstanweisung. Das Mahnwesen wird von der VRR AöR geführt.

**e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management besteht und wird im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR geführt. Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung bestehender Regelungen haben sich nicht ergeben.

**f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Rechnungstellung erfolgt vollständig und zeitnah auf der Grundlage der abgeschlossenen Verträge. Eine Überprüfung erfolgt durch die Soll-/Ist-Analyse.

**g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling umfasst alle Bereiche des ZV VRR FaIn-EB und erfolgt durch den Bereich Zentrales Finanzmanagement der VRR AöR. Es entspricht den Anforderungen des ZV VRR FaIn-EB. Der Ausbau und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Controllinginstrumente finden statt.

**h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Es bestehen beim ZV VRR FaIn-EB keine Beteiligungen.

#### **Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Aus der Rechtsform, dem Aufgabencharakter und der Geschäftstätigkeit des ZV VRR FaIn-EB sind keine bestandsgefährdenden Risiken ersichtlich.

Um eine frühzeitige Risikosteuerung zu ermöglichen, ist ein auch den ZV VRR FaIn-EB umfassendes Risikofrüherkennungssystem bei der VRR AöR eingerichtet. Das Risikohandbuch zur Festlegung des grundsätzlichen Vorgehens ist vorhanden und wird aktualisiert. Als weiteres Element des Risikofrüherkennungssystems ist für das zentrale Vertragscontrolling eine zentrale Datenbank bei der VRR AöR eingerichtet. In der GVO sind standardisierte Work-Flow-Prozesse für Vertragsabschlüsse festgeschrieben.

In den Sitzungen der Fachabteilungen der VRR AöR, den monatlichen Leitungssitzungen des Vorstandes und der Abteilungsleiter der VRR AöR sowie laufend durch das Controlling erfolgt regelmäßig eine interne Diskussion zur umfassenden Risikoidentifikation und -bewertung und über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Risikobewältigung und Risikoüberwachung.

An die Gremien erfolgt eine Risikoberichterstattung in den Sitzungen.

Eine kurzfristige Soll-Ist-Analyse wird durchgeführt und liefert zeitnahe entscheidungsorientierte Managementinformationen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die umzusetzenden Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Dokumentation erfolgt ausreichend in den einzelnen Organisationseinheiten und in Sachstandsberichten sowie Sitzungsprotokollen.

Siehe auch a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst. Es erfolgt eine Bearbeitung der Auswirkungen im Rahmen des Risikofrüh-erkennungssystems.

**Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**
- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
  - **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
  - **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
  - **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Es werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Nein.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**
- **Erfassung der Geschäfte**
  - **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**

- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Nicht erforderlich.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht anwendbar.

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Nicht anwendbar.

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Nicht anwendbar.

#### **Fragenkreis 6: Interne Revision**

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht vorhanden. Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug)**

**organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe a).

**d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe a).

**e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe a).

**f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe a).

#### **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreise 7 bis 10)**

**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

**a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Anhaltspunkte, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Berichtsjahr ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Gremien getätigt wurden, haben sich nicht ergeben.

**b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Anhaltspunkte, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind, haben sich nicht ergeben.

**d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Anhaltspunkte, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung oder Geschäftsanweisungen übereinstimmen, haben sich nicht ergeben. Bindende Beschlüsse der Gremien sind umgesetzt worden.

**Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

**a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

**b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Die Preisermittlung bei Investitionen und anderen Auftragsvergaben wird für den ZV VRR Faln-EB durch die VRR AöR entsprechend dem Vergaberecht durch den zentralen Einkauf der VRR AöR vorgenommen. Für die Investitionen im Fahrzeugfinanzierungsmodell werden EU-weite öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

Die Preisermittlung für die Verpachtung von Fahrzeugen erfolgt auf der Grundlage der langfristigen Planung.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

**c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

**d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Unter Berücksichtigung zeitlicher Verzögerungen bei der Abrechnung in Vorjahren und der bilanziell gegenüber der Planung veränderten Zuordnung der Baumaßnahmen auf dem Werkstattgrundstück zu Investitionen, Aufwendungen und Rechnungsabgrenzungsposten haben sich keine Überschreitungen ergeben.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Anhaltspunkte, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

**Fragenkreis 9: Vergaberegeln**

**a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegeln (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen haben sich nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Konkurrenzangebote werden im angemessenen Umfang eingeholt.

**Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Betriebsleitung nimmt an Sitzungen des Betriebsausschusses teil und berichtet regelmäßig.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die wirtschaftliche Lage des ZV VRR FaIn-EB wird nach unseren Feststellungen zutreffend dargestellt.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

In den Sitzungen wurden die Verbandsversammlung und der Betriebsausschuss nach unseren Feststellungen zeitnah und angemessen über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Im Berichtsjahr lagen nach unseren Feststellungen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle und wesentliche Unterlassungen vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Nicht anwendbar.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte für unzureichende Berichterstattung ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt, von der der Betriebsausschuss Kenntnis hat.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet.

### **Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreise 11 bis 13)**

#### **Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Keine Feststellungen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

## **Fragenkreis 12: Finanzierung**

### **a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Zum Bilanzstichtag betragen das Eigenkapital T€ 181.316, die Eigenkapitalquote 25,6 % und die Bankdarlehen zur Finanzierung von langfristigen Investitionen T€ 518.865.

Die Bankdarlehen sind zu Kommunalkreditkonditionen aufgenommen. Die Finanzierung der geschäftsmodell- und finanzierungsbedingten Anfangsverluste im Bereich der SPNV-Fahrzeugfinanzierung insbesondere während der Herstellungsphase der SPNV-Fahrzeuge ist satzungsgemäß über das Eigenkapital (SPNV-Umlage der Verbandsmitglieder) vorgesehen.

Zum Abschlussstichtag bestehende wesentliche Investitionsverpflichtungen sollen durch Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen und Eigenkapital finanziert werden.

### **b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Finanzlage ist stabil und solide. Kreditaufnahmen erfolgten beim ZV VRR FaIn-EB für Investitionen in SPNV-Fahrzeuge entsprechend den Beschlüssen der Gremien.

### **c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der ZV VRR FaIn-EB erhält Einlagen in die Kapitalrücklage vom ZV VRR aus Umlagen von den Mitgliedern des Zweckverbandes und von der ÄoR weitergeleitete SPNV-Mittel. Es wird auf Abschnitt D. des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses verwiesen.

### **Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung wurden nicht festgestellt. Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2017 25,6 % (31.12.2016: 26,9 %).

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der ZV VRR FaIn-EB hat keinen Gewinn erwirtschaftet.

### **Ertragslage (Fragenkreise 14 bis 16)**

#### **Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Das Betriebsergebnis wird nicht nach Segmenten differenziert.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Wir verweisen auf die Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen haben sich nicht ergeben. Wir verweisen auf Abschnitt D. des Prüfungsberichtes.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Nicht anwendbar.

### **Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

#### **a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Das Geschäftsmodell SPNV-Fahrzeugbeschaffung und -verpachtung sowie die überwiegende Fremdfinanzierung der Fahrzeugbeschaffung führen insbesondere während der mehrjährigen Herstellungsphase der SPNV-Fahrzeuge zu Verlusten. Erst nach der Inbetriebnahme der SPNV-Fahrzeuge werden Erträge erzielt.

Die Anschaffung der SPNV-Fahrzeuge durch den ZV VRR FaIn-EB wird grundsätzlich über Annuitätendarlehen finanziert, die über die Vertragslaufzeit mit einem gleichmäßig hohen Kapitaldienst bedient werden. Der Kapitaldienst ist zusammen mit den Abschreibungen auf die Fahrzeuge und den anderen Kostenparametern sowie einem angemessenen Gewinnaufschlag in die Kalkulation des Nutzungsentgeltes gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen eingeflossen. Über die gesamte Vertragslaufzeit werden damit positive Einnahmen-überschüsse kalkuliert.

Für die handelsrechtliche Rechnungslegung ergibt sich jedoch ein asymmetrischer Verlauf der buchmäßigen Aufwendungen aus dem Kapitaldienst für die Fahrzeugfinanzierung: In der über die Vertragslaufzeit gleich bleibenden Annuität stellt nur der darin enthaltene Zinsanteil handelsrechtlich Aufwand dar; der darin enthaltene Tilgungsanteil hingegen ist erfolgsneutral. Während zu Anfang der Vertragslaufzeit in der Annuität ein hoher Zinsanteil enthalten ist, der die Gewinn- und Verlustrechnung belastet, nimmt dieser Zinsanteil während der Laufzeit rätierlich ab; demgegenüber steigt der Tilgungsanteil entsprechend an. Aufgrund des asymmetrischen Verlaufs des Zinsaufwandes ergeben sich trotz der über die Laufzeit konstanten Zahlungsströme und der laut Kalkulation positiven Einzahlungsüberschüsse zu Anfang der Vertragslaufzeit buchmäßige Verluste in der Erfolgsrechnung.

#### **b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Die anfänglichen Aufwandsüberhänge kehren sich mit zunehmender Laufzeit der Fahrzeugfinanzierung jedoch aufgrund der sinkenden Zinsanteile in Ertragsüberschüsse um, die die vor-

her aufgelaufenen Buchverluste ausgleichen und insgesamt über die Vertragslaufzeit zu einem positiven Gesamtergebnis führen.

Der Einsatz von Eigenkapital aus der SPNV-Umlage und weiteren SPNV-Mitteln für die Finanzierung der Fahrzeuganschaffungen führt zu einer wesentlich günstigeren Finanzierungsstruktur und reduziert in erheblichem Umfang Anfangsverluste und Finanzierungskosten. In späteren Jahren sollen diese Eigenmittel dann aus den Einnahmenüberschüssen wieder entnommen werden und stehen dann für die Finanzierung von SPNV-Leistungen zur Verfügung. Die aus dem SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodell erwachsenden Kostenvorteile und die dadurch erreichte Stärkung des Wettbewerbs im SPNV tragen damit positiv zur Finanzierung des SPNV und zur Stabilität der Umlagen gegenüber den Zweckverbandsmitgliedern bei.

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Wir verweisen auf die Erläuterungen zum Fragenkreis 15.

**b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Wir verweisen auf die Erläuterungen zum Fragenkreis 15.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unbeachtlicher Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.